

**Feststellung von
Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
nach den Vorschriften
der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Allgemeines	4
2.1	Gewerbebetrieb.....	4
2.2	Freiberufliche oder sonstige selbständige Arbeit.....	5
2.3	Unterschiede zwischen der Berechnung nach dem EStG und dem SGB II	5
2.4	Ortsabwesenheit während der Selbständigkeit	6
3.	Antragsannahme – Prüfkriterien	7
3.1	Plausibilisierung	7
3.2	Prognose und endgültige Angaben	7
3.3	Art der Selbständigkeit.....	8
3.4	Steuerliche Anmeldung	8
3.5	Umsatzsteuer.....	8
3.6	Gründungszuschuss.....	9
3.7	Prüfkriterium Gewinnermittlung.....	10
3.7.1	Einnahme-Überschuss-Rechnung	10
3.7.2	Bilanz	10
3.7.3	Betriebswirtschaftliche Auswertung	11
3.7.4	Summen- und Saldenliste.....	11
3.7.5	Kontendruck.....	11
3.7.6	Finanzierung/Bankkonten.....	11
3.7.7	Betriebsvermögen.....	11
3.7.8	Darlehen.....	12
3.7.9	Arbeitsverträge.....	12
3.7.10	Privatentnahmen/-einlagen.....	13
3.7.11	Berichte und Unterlagen.....	13
4.	Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung im Rahmen der selbständigen Tätigkeit	14
5.	Besondere Konstellationen, Saisonbetriebe und ähnliche Sachverhalte	15
6.	Allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V	16
6.1	Allgemeines	16
6.2	Leistungsmisbrauch	16
7.	Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen.....	17
7.1	Betriebsausgaben (EStG)/tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben (§ 3 Alg II-V)	17
7.1.1	Abschreibungen/Investitionen	18

7.1.2	Arbeitszimmer	20
7.1.3	Beiträge an Berufsverbände	20
7.1.4	Berufskleidung	21
7.1.5	Bewirtungskosten	21
7.1.6	Bürokosten	22
7.1.7	Durchlaufende Posten	22
7.1.8	Fachliteratur/Zeitschriften	22
7.1.9	Geldbußen	23
7.1.10	Geschäftsreise	23
7.1.11	Geschenke an Geschäftsfreunde	23
7.1.12	Leasing	24
7.1.13	Personalkosten	24
7.1.14	Pkw	25
7.1.15	Raumkosten	27
7.1.16	Reparaturen	27
7.1.17	Rückstellungen/Rücklagen	27
7.1.18	Schuldzinsen	27
7.1.19	Spenden	27
7.1.20	Steuerberatungskosten	28
7.1.21	Steuern	28
7.1.22	Telefon- und sonstige Telekommunikationsaufwendungen	28
7.1.23	Tilgungsbeträge für Kredite, Darlehen	29
7.1.24	Umsatzsteuer	29
7.1.25	Verlustvorträge	30
7.1.26	Versicherungsbeiträge	30
7.1.27	Wareneinkauf	30
7.1.28	Werbeaufwand	31
7.1.29	Zusammengefasste sonstige Kosten	31
7.2	Betriebseinnahmen	31
7.2.1	Betriebliche Darlehen	31
7.2.2	Zuwendung von Dritten	32
7.2.3	Durchlaufende Posten	32
7.2.4	Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen	32
7.2.5	Entnahmen	32
7.2.6	Außenstände/Forderungen	33
7.2.7	Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens	33

7.2.8	Gründungszuschuss.....	33
7.2.9	Versicherungsleistungen.....	33
7.2.10	Umsatzsteuer.....	33
7.2.11	Zuschüsse/Darlehen nach § 16c Absatz 1 SGB II	33
8.	Festsetzung des zu berücksichtigenden Einkommens.....	34
9.	Organisation	38
9.1	Kundenkennung im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren) VerBIS.....	38
9.2	Organisationsalternativen	38
Anlage 1:	Beispiel einer Summen- und Saldenliste.....	1
Anlage 2:	Tabelle für die Auflistung der Kundenrechnungen (Anlage E-Ü-R)*	1
Anlage 3:	Checkliste „Unterlagen selbständige Tätigkeit“	1

1. Vorbemerkung

Diese [Arbeitshilfe](#) sowie weitere Informationen zum Thema „Selbständige“ sind im [Intranet](#) hinterlegt.

2. Allgemeines

Die Berechnung des Einkommens selbständiger Personen erfolgt im SGB II ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften nach § 3 Absatz 2 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ([Alg II-V](#)).

Die Kenntnis des Steuerrechts ist für die Sachverhaltsbearbeitung dennoch von entscheidender Bedeutung. So stellt beispielsweise die Rechtsprechung zur Unterscheidung der einzelnen Einkommensarten regelmäßig auf die steuerrechtliche Qualifizierung ab.

Im Steuerrecht wird zwischen folgenden **Einkunftsarten bei selbständiger Tätigkeit** unterschieden:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß [§ 15 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#),
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit gemäß [§ 18 EStG](#); hierzu zählen hauptsächlich freiberufliche Tätigkeit und sonstige selbständige Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gemäß [§ 13](#) oder [§ 13a EStG](#); hierzu zählen auch Wein-, Obst- und Gartenbau, Gemüseanbau, Fischerei, Imkerei und Schäferei.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die steuerrechtlichen Begriffe erläutern.

2.1 Gewerbebetrieb

Der Gewerbebetrieb ist durch folgende Grundzüge geprägt:

- Das Gewerbe muss bei der Gemeinde angemeldet werden (Gewerbeanmeldung vorlegen lassen).
- Es besteht Gewerbesteuerpflicht.
- Gewerbetreibende müssen Bücher führen und Bilanzen erstellen, wenn der Umsatz die Grenzen nach [§ 141 Abgabenordnung \(AO\)](#) überschreitet.

Als gewerbliche Tätigkeiten zählen:

- Beraterinnen und Berater in Geld- und Vermögensangelegenheiten (Anlage-, Finanz- oder Kreditberater),
- Gastronominnen und Gastronomen sowie Hotelierinnen und Hoteliers (auch Imbissstand, Kiosk),
- Händlerinnen und Händler aller Art (Haustürgeschäft, Ladenverkauf, Versandhandel, Weihnachtsmarkt, Wochenmarkt, Jahrmarkt),
- Handwerkerinnen und Handwerker aller Art (Bäcker, Metzger, Kfz-Mechaniker, Maler, Lackierer, Schneider),
- Vermittlerinnen und Vermittler (Immobilienmakler, Finanzmakler),

- Vertreterinnen und Vertreter
(Versicherungen, Bausparkassen, Handelsvertretung) sowie
- Zahntechnikerinnen und Zahntechniker.

2.2 Freiberufliche oder sonstige selbständige Arbeit

Die freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ist durch folgende Grundzüge geprägt:

- Es besteht keine Gewerbesteuerpflicht.
- Der Betrieb muss nicht bei der Gemeinde angemeldet werden.
- Der Gewinn wird entweder über Buchführung/Bilanz oder Einnahme-Überschuss-Rechnung (Wahlrecht) ermittelt.

Als freiberufliche Tätigkeiten zählen:

- Wissenschaftliche Tätigkeit
(Forschung und Lehre, Erstellen von Gutachten, Vortrags- und Prüfungstätigkeiten),
- Künstlerische Tätigkeit
(Musik, Malerei),
- Schriftstellerische Tätigkeit
(Texte für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen, auch Übersetzungen),
- Erzieherische und unterrichtende Tätigkeit
(Vermittlung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Betreuung von Kindern) und
- „Katalogberufe“ nach [§ 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG](#):
Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und Lotsen.

Sonstige selbständige Tätigkeit:

- Testamentsvollstreckerin und -vollstrecker,
- Vermögensverwalterin und -verwalter sowie
- Konkurs- oder Nachlassverwalterin und -verwalter.

Kleinere Gewerbetreibende ([§ 141 AO](#)) und Freiberufler haben die Möglichkeit zur Führung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (E- Ü- R) nach [§ 4 Absatz 3 EStG](#).

2.3 Unterschiede zwischen der Berechnung nach dem EStG und dem SGB II

Die Gewinn- und Verlustermittlung nach dem EStG und die Einkommensberechnung nach dem SGB II erfolgen auf unterschiedlichen Wegen:

- Grundprinzip gemäß EStG:

Betriebseinnahmen
‐/‐ Betriebsausgaben
= Gewinn/Verlust

- Gemäß SGB II:

Betriebseinnahmen
‐/‐ tatsächliche geleistete notwendige Ausgaben
= SGB II-Gewinn/SGB II-Verlust

Wichtig!

- Bei der Einkommensberechnung nach SGB II werden nur Zahlungsvorgänge berücksichtigt; Forderungen und Verbindlichkeiten spielen keine Rolle. Maßgebend für eine Betriebsausgabe ist die tatsächliche Zahlung, für die Betriebseinnahme der Zahlungseingang.
- Nicht zu berücksichtigen sind Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit, wenn aus der ersten Gewinne erwirtschaftet werden. Ein „Verlustausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist nicht möglich. Nähere Informationen können den [Fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b](#) (Rz. 11.4 und 11.36) entnommen werden.
- Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der Einnahmen aus derselben Einkunftsart abzuziehen (§ 5 Alg II-V). Verluste aus einer selbständigen Tätigkeit mindern daher nicht das Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung.

Wesentliche Unterschiede zum Steuerrecht

- Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben werden nach dem EStG in dem Jahr erfasst, zu dem sie wirtschaftlich gehören (z. B. Löhne, Mieten, Pachten, Zinsen); für die Gewinnermittlung nach dem SGB II ist allerdings der Tag maßgebend, an dem die Ausgabe tatsächlich geleistet wurde (§ 3 Absatz 2 Alg II-V – ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften).
- Abschreibungen (Anschaffungskosten) werden im EStG auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Für die Gewinnermittlung nach dem SGB II können Abschreibungen nicht mehr berücksichtigt werden (siehe [Kapitel 7.1.1](#)).

Nachweis:

Seit 2005 gibt es im Steuerrecht einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck, die **Anlage E-Ü-R – Einnahme-Überschuss-Rechnung**.

2.4 Ortsabwesenheit während der Selbständigkeit

Selbständig tätige Personen sind nicht verpflichtet, sich im zeit- und ortsnahen Bereich (§ 7 Absatz 4a SGB II) aufzuhalten, wenn sie nicht arbeitslos sind und soweit die Ortsabwesenheit im Zusammenhang mit der Selbständigkeit steht (z. B. Handelsvertreter, der wöchentlich wegen der Tätigkeit abwesend ist). Die Zeiten der Ortsabwesenheit haben dann keine Auswirkung auf die übliche Berechnungsweise im Rahmen der Selbständigkeit. Insbesondere ist in Monaten mit einer kompletten Abwesenheit nicht der Bedarf mit 0,00 EUR zu berechnen. Allerdings besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II nur dann, wenn weiterhin der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland besteht.

Dies gilt jedoch nicht für selbständige Personen, die sich in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet haben oder mittels die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt verpflichtet wurden, sich um eine Arbeitsaufnahme in versicherungspflichtige Beschäftigung zu bemühen.

Plant die selbständig tätige Person eine Abwesenheit nicht aus Gründen der Selbständigkeit (z. B. Urlaub), findet die Erreichbarkeitsanordnung Anwendung.

3. Antragsannahme – Prüfkriterien

Übt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller eine selbständige Tätigkeit aus, sind grundsätzlich folgende Kriterien zu prüfen:

3.1 Plausibilisierung

Gibt es bereits Gewinnermittlungen (GE)?

Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über das voraussichtliche Einkommen in der Anlage EKS (vorläufige und abschließende Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum) sind soweit wie möglich zu plausibilisieren. Mögliche Unterlagen, die zur Glaubhaftmachung des Einkommens herangezogen werden können, sind:

- Berechnung des Einkommens aus Selbständigkeit im Rahmen der Arbeitslosengeld II-Rechnung für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum,
- Vorlage der letzten Einkommenssteuerbescheide,
- Kontoauszüge,
- Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate (insbesondere Nachweis von Fixkosten wie Gewerbemietvertrag usw.),
- Einnahme-Überschuss-Rechnung (E-Ü-R) für das vorangegangene Kalenderjahr,
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA),
- Gewinn- und Verlustrechnung (GUV) und
- Summen und Saldenlisten (SuSa).

Bei Neuantragstellung sollten die Gewinnermittlungen aus dem Vorjahr und dem lfd. Jahr bis zum letzten gebuchten Monat vor der Antragstellung angefordert werden.

Im Rahmen der Sachverhaltsprüfung ist zu klären, ob und warum die Prognose bzw. die abschließenden Angaben der Betriebseinnahmen und/oder der Betriebsausgaben von den Werten des Vorjahres abweichen. Die Kundin/der Kunde ist im Rahmen der Mitwirkung aufzufordern, dies unter der Vorlage geeigneter Unterlagen zu erklären.

3.2 Prognose und endgültige Angaben

Für die Erklärung der voraussichtlichen Betriebseinnahmen und der zu erwartenden notwendigen Betriebsausgaben sind der Vordruck „[Anlage EKS](#)“ und die dazugehörigen Ausfüllhinweise auszugeben.

Dabei hat die selbständige Person, die erstmalig Leistungen beantragt bzw. aktuell keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, in der Anlage EKS die Auswahl „vorläufig“ zu markieren. Für

jede selbständige Tätigkeit ist eine Anlage EKS auszufüllen und dem Antrag beizufügen (bei mehreren artfremden Selbständigen, je Selbständigkeit eine EKS).

Hat die selbständige Person bereits Leistungen erhalten und möchte diese auch nach dem Ende des aktuellen Bewilligungszeitraumes weiterhin beziehen, dann ist die zweifache Einreichung der Anlage EKS erforderlich (eine abschließende für den abgelaufenen und eine vorläufige für den neuen Bewilligungszeitraum).

Die Vorlage der abschließenden EKS und der entsprechenden Nachweise ist unter Setzung einer angemessenen Frist (in der Regel zwei Monate) von der leistungsberechtigten Person anzufordern. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann das Jobcenter den Leistungsanspruch der BG für die abschließende Entscheidung auf null festsetzen (vgl. Rz. 41a.23 ff. der [Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II](#)).

3.3 Art der Selbständigkeit

Bei der Selbständigkeit werden - insbesondere im steuerrechtlichen Sinn - Unterschiede zwischen einem Gewerbebetrieb, einer Freiberuflichkeit sowie sonstigen selbständigen Tätigkeiten gemacht (s. Kapitel [2.1](#) und [2.2](#)). Entsprechend unterschiedlich sind die Punkte, die das Jobcenter zu prüfen hat.

So ist etwa bei einem Gewerbebetrieb das Vorliegen der Gewerbeanmeldung zu prüfen und bei einer freiberuflichen Tätigkeit die Frage, ob Honorarverträge vorliegen. Bei sonstigen selbständigen Tätigkeiten kann zum Beispiel das Vorliegen von Werk- bzw. Dienstleistungsverträgen geprüft werden.

3.4 Steuerliche Anmeldung

Durch die **Gewerbeanmeldung** entsteht eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt. So wird die gewerbetreibende Person zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Bei freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit hat die Anmeldung durch die selbständige Person **initiativ** zu erfolgen.

In der steuerlichen Anmeldung (beim Finanzamt) hat die selbständige Person u. a. die Art ihres Unternehmens zu erklären sowie den geplanten Umsatz für das laufende und das folgende Jahr. Auf dieser Grundlage werden ggf. Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt und der Status des **Kleinunternehmers** wird geklärt.

Beachte:

Die **Einkommensteuervorauszahlung** ist keine Betriebsausgabe. Sie wird wie bei den Arbeitnehmern vom zu berücksichtigenden Einkommen abgesetzt. Entspricht die Vorauszahlung nicht den aktuellen Einkommensverhältnissen, weil die Einnahmen stark zurückgegangen sind, sollte beim Finanzamt auf eine Minderung hingewirkt werden. Eine entsprechende Möglichkeit besteht nach [§ 37 Absatz 3 Satz 3 EStG](#). Dies stellt eine den Leistungsberechtigten zumutbare Möglichkeit dar, die Hilfebedürftigkeit zu verringern.

3.5 Umsatzsteuer

Im Gründungsjahr bzw. vorangegangenen Kalenderjahr liegt die Umsatzgrenze bei < 22.000,00 EUR und im Folgejahr bzw. im laufenden Jahr < 50.000,00 EUR ([§ 19 Umsatzsteuergesetz - UStG](#)).

In diesen Grenzen gibt es für die selbständige Person keine Umsatzsteuerpflicht und damit auch keine Abgabeverpflichtung zur Umsatzsteuervoranmeldung/Umsatzsteuererklärung.

In Rechnung gestellte und von Kundinnen und Kunden eingenommene Umsatzsteuer ist eine Betriebseinnahme (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2018, Az: [B 14 AS 1/13 R](#), 1. Leitsatz); in Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) ist eine Betriebsausgabe.

Es ist somit darauf zu achten, die Umsatzsteuervorauszahlungen und im Besonderen auch die Umsatzsteuererstattungen an/durch das Finanzamt in der Gewinnermittlung/Prognose zu erfassen.

Im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleistete Umsatzsteuerzahlungen sind Betriebsausgaben.

Im Bewilligungszeitraum erhaltene Umsatzsteuererstattungen sind Betriebseinnahmen.

Beachte:

Wenn Umsatzsteuer in der Rechnung an die Kunden ausgewiesen wird, muss dieser Betrag an das Finanzamt abgeführt werden. Der Zeitpunkt der Berücksichtigung im BWZ richtet sich nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Pflicht.

Hohe Investitionen (z. B. die Neuanschaffung eines Pkw) lösen zunächst eine hohe Umsatzsteuerzahlung (Betriebsausgabe) aus und im Nachgang eine entsprechende Umsatzsteuererstattung des Finanzamtes. Letztere ist ggf. nachzuhalten.

Die Notwendigkeit und damit die Berücksichtigungsfähigkeit der Betriebsausgabe wird durch die gE gewürdigt.

Kommt es zu der Einschätzung, dass es sich bei einer Investition um eine nicht berücksichtigungsfähige Betriebsausgabe im Sinne § 3 Absatz 3 Alg II-V handelt, kann nur die Nettoausgabe unberücksichtigt bleiben. Die Umsatzsteuerzahlung (Vorsteuer) ist jedoch entsprechend der vollzogenen Investition als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, die erstattete Umsatz-/Vorsteuer ist als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Hintergrund: Nach § 3 Alg II-V ist die tatsächliche Ausgabe nicht abzusetzen, wenn sie vermeidbar oder unangemessen ist. Derartiges unternehmerisches Handeln widerspricht dem Selbsthilfegebot des Leistungsempfängers. Da die Umsatzsteuer aber als „durchlaufender Posten“ unternehmerisch neutral bleibt und die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit im SGB II die Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt nicht beeinflusst, kann lediglich die Nettoausgabe unberücksichtigt bleiben.

Die steuerlichen Ausführungen gelten nicht für Kleinunternehmer, da diese von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind.

3.6 Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss gem. [§ 93 SGB III](#) ist als Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der sozialen Absicherung zu verwenden (vgl. [Fachliche Weisungen zu §§ 11-11b SGB II](#), Rz.11.84).

Der Gründungszuschuss ist zu berücksichtigendes sonstiges Einkommen und keine Betriebseinnahme.

Das Bundessozialgericht hat die Anrechenbarkeit der Vorgängerleistungen Existenzgründungszuschuss - EXGZ (Urteil vom 06.12.2007, Az: [B 14/7b AS 16/06 R](#)) und Überbrückungsgeld (Urteil vom 01.06.2010, Az: [B 4 AS 67/09 R](#)) als sonstiges Einkommen bestätigt.

Beachte:

Ein Abzug von Verlusten aus der selbständigen Tätigkeit vom Gründungszuschuss ist nach § 5 Alg II-V ausgeschlossen.

3.7 Prüfkriterium Gewinnermittlung

Die durch das Jobcenter durchzuführende Gewinnermittlung ist grundsätzlich anhand der vorgelegten E-Ü-R oder GUV (Gewinn und Verlustrechnung im Rahmen der Bilanzierung) der selbständigen Person vorzunehmen.

Die Gewinnermittlung kann unterstützt werden durch:

- Belegerfassung mittels Buchführungsprogramm
- Auflistung der Kundenrechnungen ([Anlage 2](#))

Beachte: Auch Nachweise mit geschwärzten Kundennamen, die anhand anderer Ordnungsmerkmale - z. B. Kunden- oder Rechnungsnummer - zugeordnet werden können, sind zu akzeptieren.

- Kundenrechnungen mit einer fortlaufenden Rechnungs-Nr. (Pflicht ab 01.01.2004)
- Kassenbuch

3.7.1 Einnahme-Überschuss-Rechnung

Bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung (E-Ü-R) handelt es sich um eine vereinfachte Gewinnermittlungsmethode. Dabei ergibt sich die Rechtsgrundlage für die E-Ü-R aus [§ 4 Absatz 3 EStG](#).

Der Gewinn wird folgendermaßen berechnet:

Betriebseinnahmen %. Betriebsausgaben

Maßgeblich für die Berücksichtigung als Betriebseinnahme bzw. Betriebsausgabe in der E-Ü-R ist der Zeitpunkt, an dem das Geld tatsächlich eingenommen bzw. ausgegeben wurde; das Datum der Rechnungsstellung ist dabei unerheblich.

3.7.2 Bilanz

Anders als bei der E-Ü-R entsteht bei der Bilanzierung eine Betriebseinnahme durch das Schreiben der Rechnung an die Kunden (= Forderung) bzw. eine Betriebsausgabe durch den Erhalt einer Rechnung der Lieferanten (= Verbindlichkeit).

Wichtig für die Grundsicherung:

Liegt nur die Bilanz vor, sind die Betriebseinnahmen um die Höhe der Forderungen zu kürzen, da hier noch kein Zufluss an Geld (Zahlungseingang) stattgefunden hat. Bei der Ermittlung der tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben ist eine Kürzung um die Höhe der Verbindlichkeiten vorzunehmen, da hier noch kein Geldabfluss (Zahlungsausgang) getätigter wurde. Zahlungsein- und -ausgänge sind daher neben der Bilanz auszuwerten, um den tatsächlichen Zu- und Abfluss zu ermitteln.

3.7.3 Betriebswirtschaftliche Auswertung

Die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) sollte immer anfordert werden, wenn ein Buchführungsprogramm verwendet wird.

In der Regel stehen folgende Auswertungen zur Verfügung:

- vorläufige Gewinnermittlung (nach dem aktuellen Stand) sowie
- monatliche (aufgeteilt auf einzelne Monate) und kumulierte Auswertungen (zusammengefasste Werte einzelner Quartale, Auswertungszeiträume oder Jahresliste).

3.7.4 Summen- und Saldenliste

Die Summen- und Saldenliste (SuSa) gibt u. a. Auskunft über Vermögen, Schulden, Privatentnahmen (Geld oder Eigenverbrauch wie Waren, Kfz oder Telefon) und Privateinlagen etc. (siehe [Anlage 1](#) – Beispiel einer SuSa). Eine SuSa sollte angefordert werden, wenn ein Buchführungsprogramm genutzt wird oder die Buchungen von einem Steuerberater vorgenommen werden und für den Ausdruck der SuSa keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3.7.5 Kontendruck

Wenn die Buchführung, jeder einzelne Beleg, mit einem PC-Programm erfasst wird, kann man auf den sogenannten Buchführungskonten die Belege sortiert nach ihrer Art (z. B. Kfz-Kosten, Bürobedarf, Umsatz etc.) wiederfinden.

So sind bestimmte Sachverhalte prüfbar.

- In welcher Höhe wurde wann getankt?
- Zu welchem Zeitpunkt wurden Privatentnahmen getätigt?
- Erfolgte die Buchung vor/nach Antragstellung?

3.7.6 Finanzierung/Bankkonten

Grundsätzlich gibt es für selbständig tätige Personen keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Geschäftskontos. Werden private und geschäftliche Vorgänge über dasselbe Konto abgewickelt, ist bei den Kontobewegungen zwischen privaten und betrieblichen Buchungen zu unterscheiden. Die Kosten des Kontos können dann höchstens anteilig (im Zweifel 50/50) berücksichtigt werden.

3.7.7 Betriebsvermögen

Es ist zwischen dem Vermögen der leistungsberechtigten Person (§ 12 SGB II) und dem Betriebsvermögen zu unterscheiden. Betriebsvermögen ist grundsätzlich unentbehrlich zur Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und somit privilegiert nach § 7 Absatz 1 Alg II-V.

Zum Betriebsvermögen gehören Anlagevermögen (Immobilien, Betriebsausstattung, Büroausstattung, Maschinen, Pkw, Werkzeug) und Umlaufvermögen (Warenbestand).

Aus der E-Ü-R ist das Anlagevermögen über die entsprechende Liste ersichtlich. Diese haben selbständig Tätige gegenüber dem Finanzamt zu führen, daher kann sie abgefordert werden.

Ist eine selbständig tätige Person bilanzpflichtig, ist das Anlagevermögen dort ausgewiesen.

Grundsätzlich ist die Verwertung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen nicht zumutbar. Etwas Anderes kann gelten, wenn das Unternehmen Anlagevermögen „parkt“, welches es für den originären Geschäftsbetrieb nicht benötigt (z. B. eine Tischlerei hat eine Immobilie im Anlagevermögen, in der weder die Betriebsstätte untergebracht ist, noch werden daraus Einnahmen erwirtschaftet).

3.7.8 Darlehen

Zur Abgrenzung von Darlehen (fällig oder dauerhaft gestundet) und Schenkung sind die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heranzuziehen ([§ 488 BGB](#)). Hierbei ist auf folgende Punkte zu achten: Benennung von Darlehensgeber und -nehmer, Betrag, Rückzahlungsvereinbarungen, Zinssatz, Verwendungszweck, Datum.

Beachte: Darlehen unter Verwandten sollten auf Plausibilität überprüft werden; ggf. handelt es sich um eine verdeckte Schenkung.

Investitionen/Ausgaben, die mit einem Darlehen getätigten worden sind, werden nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt (§ 3 Absatz 3 Sätze 4 und 5 Alg II-V).

Solange selbständig tätige Personen ein für den Gewerbebetrieb aufgenommenes Darlehen nicht oder nicht vollständig entsprechend ihres Zwecks für Investitionen einsetzen, werden ihre Betriebsausgaben bis zur Höhe des ungenutzten Darlehensbetrages gemindert (vgl. [Hinweise für Selbständige](#)).

Im Rahmen der Bestrebungen, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, können folgende Aspekte einer Prüfung unterzogen werden:

- Kann die **Tilgung (= Betriebsausgabe)** evtl. ausgesetzt/herabgesetzt werden (siehe auch § 3 Absatz 3 Alg II-V)?
- Wurde der Darlehensvertrag vor oder nach Antragstellung – und entsprechendem Hinweis auf die Kostenminderungspflicht – abgeschlossen?
- Wofür wurde das Darlehen verwendet?
- Wie ist die Kreditwürdigkeit begründet? Wurden Sicherheiten gegeben? Hinweise auf Vermögen?

Beachte: Der Kapitaldienst (Tilgung wie auch Zinsen) auf ein betriebliches Darlehen stellt eine Betriebsausgabe dar.

3.7.9 Arbeitsverträge

Mit Blick auf die Möglichkeit Betriebsausgaben zu senken, ist zu prüfen:

- ob Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden,
- ob es mithelfende Familienangehörige gibt,
- in welchem zeitlichen Umfang die Selbständigkeit ausgeübt wird,
- wie ggf. die Öffnungszeiten sind und
- ob die Öffnungszeiten/Betriebseinnahmen die Beschäftigung von weiteren Personen notwendig machen.

3.7.10 Privatentnahmen/-einlagen

Werden betriebliche und private Konten getrennt geführt, ist das private Konto auf die Höhe der Privatentnahmen zu prüfen.

Privateinlagen sind auf deren Herkunft zu hinterfragen und können Hinweise auf Vermögen geben.

Wie hoch sind die **Privatentnahmen**?

Beachte:

Privatentnahmen von Geldmitteln sind in Höhe des Gewinnes, der letztendlich bei der Berechnung der SGB II-Leistungen berücksichtigt wird, nicht zu beanstanden. Bei Überentnahmen hat die selbständige Person die Herkunft der finanziellen Mittel zu erklären; die Gewinneinschätzung für den BWZ ist zu überprüfen (müsste entsprechend höher ausfallen).

Privatentnahmen von Waren gehören zu den Betriebseinnahmen.

3.7.11 Berichte und Unterlagen

Der Kassenbericht stellt Bareinnahmen und Barausgaben dar und dient als Grundlage für die Prüfung von Bareinzahlungen auf das Bankkonto.

Die Auflistung der Kundenrechnungen (siehe [Anlage 2](#) – Beispiel) ist zu überprüfen:

Ist für die Kundenrechnung eine fortlaufende Rechnungsnummer vergeben worden (Vorschrift seit 01.01.2004)? Wie sind Kundenrechnungen bezahlt worden (Barzahlungen oder Bankeingang)? Wie wird die Art der Leistungen dargestellt, die der Selbständige erbringt?

Bei der Vorlage von Kundenrechnungen dürfen die Kundennamen geschwärzt werden, sofern eine Zuordnung auf Grundlage der Ordnungsmerkmale (z. B. Kunden- oder Rechnungsnummer) möglich ist.

In die E-Ü-R fließen die Summen eines Jahres aus dem Geschäftsjournal. Durch die Einnahme-Überschuss-Rechnung wird der Gewinn bzw. Verlust ermittelt.

Die [Anlage EKS](#) wird für die Prognose der voraussichtlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben im Bewilligungszeitraum verwendet.

Dieses Formular wird auch für die abschließenden Angaben zu den „Erklärung der tatsächlichen Betriebseinnahmen sowie den tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben“ im Bewilligungszeitraum verwendet.

Dabei kreuzt die selbständige Person in einem – neben der Prognose – weiteren Exemplar der Anlage „EKS“ „abschließend“ an. Es sind hierin die endgültigen Angaben für den bereits bewilligten Bewilligungsabschnitt zu machen. Dieses Exemplar ist nach Aufforderung zur Vorlage mit angemessener Fristsetzung (regelmäßig zwei Monate) nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann das Jobcenter bei der abschließenden Entscheidung die Leistungen auf null festsetzen.

Eine Checkliste zur Einreichung von Unterlagen für Antragsteller in selbständiger Tätigkeit finden Sie in [Anlage 3](#).

4. Schwankendes Einkommen und vorläufige Bewilligung im Rahmen der selbständigen Tätigkeit

Über Ansprüche auf Arbeitslosengeld II von Selbständigen ist gemäß § 41a Absatz 1 SGB II vorläufig zu entscheiden.

Auf die Arbeitshilfe „[Vorläufige Entscheidung bei schwankendem Einkommen](#)“ wird verwiesen.

In dem IT-Fachverfahren ALLEGRO ist der Bewilligungsbescheid (0-040) für eine vorläufige Entscheidung zu nutzen. Zur Begründung der Vorläufigkeit steht folgender Textbaustein zur Verfügung:

„Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum wurden auf Grund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunächst vorläufig festgesetzt.

<Erforderlichenfalls folgender Einschub unter Abweichende Begründung Selbständige:>

Hier können die Punkte eingetragen werden, in denen von der Einschätzung des/der Selbständigen abgewichen wurde. Diese sollten möglichst genau begründet sein.

<Freitext für aufzuzählende Angaben>

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), nur anerkannt werden, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie diese unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen. Ich werde dann prüfen, ob die geplante Ausgabe anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.“

Zwar liegt die Anschaffung von Gütern für betriebliche Zwecke während des laufenden Leistungsbezuges allein in der Verantwortung der leistungsberechtigten Person. Dem Jobcenter steht insoweit lediglich ein nachgelagertes Prüfungsrecht zu (vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 07.12.2009, Az: [L 11 AS 690/09 B ER](#), Rz 19 sowie Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: [L 7 AS 223/09 B ER](#), Rz 44). Dennoch wird empfohlen, den obigen Textbaustein zu nutzen, da die leistungsberechtigte Person so Planungssicherheit erhält.

Bei der Berechnung im Rahmen der vorläufigen Entscheidung (vE) ist starken Einkommensschwankungen im Bewilligungszeitraum Rechnung zu tragen. Bei Neugründungen kann daher zu Beginn der Selbständigkeit von einem geringen oder gar keinem Einkommen ausgegangen werden (vgl. [FW zu § 41a SGB II](#), Rz. 11a.20).

Im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung sind künftige Einnahmen zu prognostizieren. Dabei muss die vorläufige Bewilligung die aktuellen und unabsehbaren existenzsichernden Bedarfe des Leistungsberechtigten sicherstellen. Dies bedeutet, dass ggf. im vorläufigen Bewilligungszeitraum unterschiedliche Einkommenshöhen monatlich anzusetzen sind (BSG, Urteil vom 22.08.2018, Az: [B 14 AS 1/13 R](#)).

Bei der abschließenden Entscheidung ist nach § 3 Absatz 4 Alg II-V monatlich ein gleich hohes Einkommen zu berücksichtigen (Gesamteinkommen geteilt durch die Zahl der Monate).

Vor der abschließenden Entscheidung ist die selbständige Person mit Fristsetzung (i. d. R. zwei Monate) und Belehrung über die Rechtsfolgen aufzufordern – ggf. mit Erinnerungsschreiben – die Schlussabrechnung (abschließende EKS) einzureichen. Mit der abschließenden Entscheidung erledigt sich die vE gemäß § 39 Absatz 2 SGB X auf andere Weise; einer besonderen Aufhebung bedarf es daher nicht. Es ist im Fall überzahlter Leistungen eine Erstattung nach § 41a Absatz 6 SGB II (BK-Vorlage 2a41a-01) geltend zu machen.

Weist die leistungsberechtigte Person ihr Einkommen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Bedarf im BWZ für die abschließende Entscheidung auf null festzusetzen (§ 41a Absatz 3 Satz 4 SGB II). Die leistungsberechtigte Person ist über diese Regelung zu belehren.

Im Widerspruchsverfahren nachgereichte Unterlagen sind zu berücksichtigen (vgl. BSG-Urteil vom 12.09.2018 - B 4 AS 39/17 R).

5. Besondere Konstellationen, Saisonbetriebe und ähnliche Sachverhalte

Grundsätzlich findet eine halbjährliche Betrachtung der selbständigen Tätigkeit statt, da für die Einkommensermittlung gem. § 3 Absatz 4 Alg II-V die Ein- und Ausgaben im Bewilligungszeitraum betrachtet werden und dieser gem. § 41 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II bei vorläufigen Bewilligung regelmäßig auf 6 Monate zu verkürzen ist.

Aufgrund der besonderen Art der Erwerbstätigkeit kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Typische Saisonbetriebe sind z. B. Eisdielen, Vermietung von Strandkörben/-zubehör, Kioske in Freibädern, Gastronomie in reinen Urlaubsgebieten.

Die Regelung findet auch bei *nicht* üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung, wenn wegen der Eigenart des Betriebes eine jahresbezogene Betrachtung erforderlich ist (z. B. Künstlerinnen und Künstler).

Abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II ist in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO ein BWZ über 12 Monate für diese Sachverhalte anzulegen. Der abweichende BWZ ist im Bescheid zu begründen.

Hierfür kann folgender Mustertext genutzt werden:

Sie sind selbständig erwerbstätig und beziehen derzeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), weil davon auszugehen ist, dass Ihre Einnahmen im laufenden Bewilligungszeitraum nicht für die Sicherung Ihres Lebensunterhalts ausreichen.

In Ihrem Fall ist eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, weil

Sie einen Saisonbetrieb führen. <Begründung im Einzelfall>

die Eigenart Ihrer Erwerbstätigkeit zu unregelmäßigen und/oder stark schwankenden Einkünften im Jahresverlauf führt. <Begründung im Einzelfall>

Was mache ich, wenn sich die selbständig tätige Person mit Beginn der Saison aus dem Leistungsbezug „abmeldet“, damit die einkommensstarken Monate nicht in die Einkommensermittlung einbezogen werden?

Der BWZ wird mit der Bewilligungsentscheidung festgelegt (hier 12 Monate). Dieser Zeitraum ändert sich auch nicht durch einen Verzicht. Da § 3 Absatz 4 Alg II-V eine Berechnung des Einkommens anhand des Bewilligungszeitraumes vorsieht, fließen alle Einkünfte des BWZ in die Einkommensermittlung ein. Eine Verkürzung des BWZ nach § 3 Absatz 1 Alg II-V ist bei einer eigenen Abmeldung nicht vorgesehen – die Regelung gilt nur, wenn die Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Der Verzicht hat daher keinen Einfluss auf den BWZ und somit auch nicht auf die Einkünfte, die der Ermittlung des Einkommens zu Grunde zu legen sind.

Es wird kein Aufhebungsbescheid gefertigt, sondern eine Anpassung für die Zukunft mit bedarfsdeckendem Einkommen (ggf. Anspruch null).

Ist der Verzichtende Teil einer BG und meldet nur sich selbst ab, sind die [FW zu § 37 SGB II](#) (Rz. 37.25) zu beachten. Danach ist das Einkommen des Verzichtenden nach wie vor entsprechend der Bedarfsanteilsmethode auf die übrigen Mitglieder der BG zu verteilen und zu berücksichtigen, da der Verzichtende weiterhin zur BG gehört.

Der Kunde ist aufzufordern, die Unterlagen zur Einkommensermittlung für den gesamten BWZ vorzulegen. Eine „Null-Festsetzung“ gemäß § 41a Absatz 3 SGB II wäre die ultima-ratio.

6. Allgemeine Ausführungen zur Einkommensermittlung nach § 3 Alg II-V

6.1 Allgemeines

Die Berücksichtigung von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit richtet sich nicht nach den steuerlichen Vorschriften. Im Rahmen der Grundsicherung ist verfügbares Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Insbesondere die steuerlich mögliche Berücksichtigung von Abschreibungen würde dazu führen, dass das berücksichtigungsfähige Einkommen vielfach geringer ist, als das tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen. Anders als im Steuerrecht ist auch zu prüfen, ob Betriebsausgaben notwendig sind. Zudem ist die leistungsberechtigte Person auch gehalten, ihre Betriebsausgaben den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach SGB II anzupassen.

In diesem Kontext hat die gE die selbständigen Leistungsberechtigten zu beraten. Eine enge Zusammenarbeit von Leistungsabteilung und Arbeitsvermittlung unterstützt die Auswertung der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse (vergleiche hierzu auch die Ausführungen in den [FW zu § 10 SGB II](#), Kapitel 3.5 Beendigung einer Erwerbstätigkeit).

Bei der Einkommensermittlung sind nur die tatsächlich **im Bewilligungszeitraum** anfallenden Betriebseinnahmen und die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben zu berücksichtigen. Die Alg II-V ermöglicht den gE im Rahmen der Betreuung der hilfebedürftigen Person auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen hinzuwirken zu können. Folgt die hilfebedürftige Person diesen Hinweisen nicht, sind die tatsächlichen Ausgaben teilweise vermeidbar und entsprechend zu vermindern, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit hätte verhindert werden können.

6.2 Leistungsmisbrauch

Bestehen begründete Zweifel an den Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über die Höhe der erzielten Betriebseinnahmen, kann unter Umständen eine Überprüfung durch Einschaltung des Außendienstes für die Sachverhaltsaufklärung hilfreich sein. So können beispielsweise Öffnungszeiten, Preistafeln oder Geschäftsunterlagen wie das Voranmeldebuch (üblich z. B. im Friseurhandwerk) Hinweise auf die Plausibilität der Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers geben.

Ein Anlass für weitere Prüfungen kann bestehen, wenn trotz langer Öffnungszeiten nur geringe Umsätze bekannt gegeben werden. Es ist beispielsweise zweifelhaft, wenn in einem ganztägig geöffneten Friseursalon ein jährlicher Umsatz unterhalb der steuerlichen Umsatzgrenze nach § 19 UStG deklariert wird. In der Regel genügen in dieser Branche bereits zwei oder drei Kundinnen und Kunden am Tag, um diesen Jahresumsatz zu erreichen.

Teilweise wird eine selbständige Tätigkeit fingiert, um die Ausschlussgründe nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II zu umgehen und Leistungen nach dem SGB II zu erhalten (vgl. Kapitel 1.4.3 der [FW zu § 7 SGB II](#)). So kommt es beispielsweise zur Anmeldung von Gewerbebetrieben von selbständigen Personen, die jedoch nicht beabsichtigen, die Selbständigkeit tatsächlich auszuüben. Teilweise werden auch nur minimalste Einnahmen (z. B. Windschutzscheibenreiniger an roten Ampeln) erzielt. Für eine Anspruchsberechtigung aufgrund selbständiger Tätigkeit genügt

die bloße Gewerbeanmeldung nicht, sondern die selbständige Person muss die Tätigkeit auch tatsächlich ausüben. Der Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit muss dabei nicht den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft decken, jedoch ist erforderlich, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wird (BSG, Urteil vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R, Rz 19).

Auch im Bereich der selbständigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher findet teilweise eine Scheinselbständigkeit statt. Dabei arbeiten Firmen nur für einen Auftraggeber und sind nur als Subunternehmer tätig. Es werden nur geringe Umsätze angegeben und Kontoauszüge sind nicht vorhanden, da nur Barzahlungen erfolgen, welche über Quittungen nachgewiesen werden.

In solchen Fällen ist die Arbeitnehmereigenschaft zu prüfen. Weitere Informationen zur Statusfeststellung von Erwerbstägigen können der Seite „[Empfehlung zur Abgrenzung selbständiger Tätigkeit gegenüber abhängiger Beschäftigung](#)“ im Intranet entnommen werden. In diesen Fällen ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung (FKS) für die Aufklärung des Sachverhaltes zuständig.

7. Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen

In den folgenden Abschnitten werden die Posten einzelner Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Steuerrecht und nach § 3 Alg II-V dargestellt. Dabei wird auf die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zum Steuerrecht eingegangen.

Ungeachtet der Nichtbeachtung des Steuerrechts wird bei den nachfolgenden Erläuterungen der wesentlichen Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen zum besseren Verständnis auch auf steuerliche Vorschriften eingegangen. Die Ausführungen sollen aber insbesondere bei der Entscheidung, ob tatsächliche Ausgaben nicht abzusetzen sind oder nachgewiesene Einnahmen zu erhöhen sind, behilflich sein (§ 3 Absatz 3 Alg II-V). Grundsätzlich wird in den Ausführungen zwischen

- steuerlicher Betrachtung im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes (EStG)
- und
- Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
- unterschieden. Sofern dies nicht geschieht, gibt es keine unterschiedliche Bewertung.

7.1 Betriebsausgaben (EStG)/tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben (§ 3 Alg II-V)

Die selbständige Person muss bereits bei der Antragstellung angeben, welche Betriebsausgaben sie plant. Daher ist bereits vor Erlass der vorläufigen Entscheidung zu prüfen, ob die geplanten Ausgaben als notwendig im Sinne der Grundsicherung gewertet werden können. Wird im Rahmen der vorläufigen Entscheidung eine geplante Ausgabe berücksichtigt, kann später bei der abschließenden Entscheidung nicht mehr eingewandt werden, dass die mit der vorläufigen Entscheidung akzeptierte Ausgabe nicht notwendig und damit nicht abzusetzen sei.

Daher sind bei der Antragstellung alle geplanten Betriebsausgaben bereits sorgfältig zu hinterfragen. Wird eine geplante Ausgabe als vermeidbar oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Leistungen nach SGB II entsprechend erachtet, ist bereits in der vorläufigen Entscheidung darauf hinzuweisen. Nur so kann sich die selbständige Person darauf einstellen, dass – wenn sie die Ausgabe dennoch tätigt – die Ausgabe auch in der abschließenden Entscheidung nicht von den Betriebseinnahmen abgesetzt wird.

Grundsätzlich obliegt es der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, rechtzeitig nachvollziehbare und vollständige Angaben zu machen und Nachweise (unaufgefordert) vorzulegen, da sie staatliche Leistungen in Anspruch nehmen möchte (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: [L 7 AS 223/09 B ER](#), Rz 49).

Dabei sind selbständig tätige Antragstellende bei der Beantragung von Leistungen im Rahmen ihrer Mitwirkungsobligationen gehalten, Angaben zum voraussichtlichen Einkommen („Anlage EKS“) zu machen (BSG, Urteil vom 28.03.2013, Az: [B 4 AS 42/12 R](#)).

Nähere Informationen zum Thema Selbständigkeit und [Existenzgründung](#) finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Dort stehen ebenfalls umfangreiche Publikationen (z. B. zu den [Inhalten eines Businessplans](#)) sowie Sonderreihen zur Verfügung (z. B. [GründerZeiten](#)).

7.1.1 Abschreibungen/Investitionen

Nach EStG:

Auch im Steuerrecht sind Aufwendungen grundsätzlich im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abzusetzen. Eine Ausnahme hiervon ist die Berücksichtigung von **abnutzbarem Anlagevermögen**; dazu gehören Gegenstände, die mehrere Jahre im Betrieb eingesetzt werden. Sie sind für die Nutzungsdauer abzuschreiben (Absetzung für Abnutzung = AfA). Steuerlich können also Betriebsausgaben abgesetzt werden, die im Veranlagungszeitraum nicht angefallen sind (kalkulatorische Buchung).

Beispiel:

Eine Freiberuflerin kauft im Januar 2019 einen PC für 1.200,00 EUR (Barzahlung). Der PC wird in den Jahren 2019, 2020 und 2021 mit jeweils 400,00 EUR als Betriebsausgabe abgesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Sinne des Steuerrechts können im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben werden.

Nach SGB II:

Gemäß § 3 Absatz 2 Alg II-V sind nur die im Bewilligungszeitraum **tatsächlich** geleisteten **notwendigen** Ausgaben zu berücksichtigen. Abschreibungen können somit nicht von den Betriebsentnahmen abgezogen werden. Zum Zeitpunkt der Anschaffung können jedoch die Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsgutes in voller Höhe berücksichtigt werden, sofern die Betriebsausgabe notwendig war. Diese Ausgaben müssen in der vorläufigen Anlage EKS erklärt werden.

Für das Beispiel oben bedeutet das, dass – bei Antragstellung im Januar 2020 – aufgrund der Anschaffung des PCs im Jahre 2019 keine Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind, obwohl steuerlich jeweils 400,00 EUR als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Würde der PC erst im Januar 2020 angeschafft werden (Anschaffung war notwendig), könnten für diesen Bewilligungszeitraum (Januar 2020 bis Juni 2020) die Anschaffungskosten in Höhe von 1.200,00 EUR berücksichtigt werden. Soll ein höherwertiges Wirtschaftsgut während des Leistungsbezugs angeschafft werden, ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu prüfen (Grund? Notwendigkeit? Zeitpunkt? Höhe?) und nach Möglichkeit vorab mit der Grundsicherungsstelle abgestimmt werden. Hierzu wird der Selbständige im Bewilligungsbescheid auch informiert (siehe oben [Kapitel 4](#)).

Zwar liegt die Anschaffung von Gütern für betriebliche Zwecke auch während des laufenden Leistungsbezuges allein in der Verantwortung der leistungsberechtigten Person, jedoch sind die

Folgen einer Nichtberücksichtigung im Rahmen der Einkommensermittlung unter Umständen gravierend und daher für die Planungssicherheit des Selbständigen nach Möglichkeit abzustimmen. Kann hierzu kein kooperatives Miteinander mit dem Selbständigen herbeigeführt werden, steht der gE lediglich ein nachgelagertes Prüfungsrecht zu, ob die getätigten Investitionen mit dem Bezug von steuerfinanzierten Sozialleistungen in Einklang zu bringen sind oder ob offenkundige Manipulationen zu Lasten der Sozialkassen vorliegen. In letzterem Fall hat der Leistungsträger die Befugnis, tatsächliche Aufwendungen unberücksichtigt zu lassen (vgl. LSG Bayern, Beschluss vom 07.12.2009, Az: L 11 AS 690/09 B ER, Rz 19 sowie Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: L 7 AS 223/09 B ER, Rz 44).

Im Rahmen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln, ist vorrangig die Anschaffung von gebrauchten Artikeln zu prüfen. Die Höhe einer notwendigen Anschaffung ist branchenspezifisch. Die Anschaffung kann nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass das Wirtschaftsgut nicht nur für den Fortbestand des Betriebes unbedingt benötigt wird, sondern hierdurch auch die Wahrscheinlichkeit der Beendigung der Hilfebedürftigkeit erhöht wird. Der anzusetzende Maßstab ist bei Existenzgründerinnen und -gründern aus dem Leistungsbezug heraus sicher ein anderer als bei einer bereits laufenden Selbständigkeit. Bei Existenzgründerinnen und -gründern zählen Investitionen vor dem offiziellen Geschäftsbeginn zu den Betriebsausgaben (z. B. Eröffnung eines Bierlokals am 01. August, Aufwendungen zur Einrichtung fallen bereits im Juli an).

Beispiele:

Ein Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, welches erheblich zu teuer bzw. unangemessen ist. Die Anschaffung ist zwar grundsätzlich notwendig, allerdings ist auch ein gebrauchtes Fahrzeug akzeptabel und durchaus bei Gründungen in der Investitionsplanung als normal anzusehen.

Eine Selbständige benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend. Wurde der PC aber nachweislich vor dem Zeitpunkt erworben, zu dem mit dem Eintritt von Hilfebedürftigkeit zu rechnen war, sind Ratenzahlungen, die die Leistungsberechtigte nicht vermeiden kann, abzusetzen. Es ist die Möglichkeit der Verlängerung der Kreditlaufzeit und damit der Senkung der Raten zu prüfen.

Eine Handelsvertreterin oder sonstige im Außendienst agierende Selbständige plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Der Betreiber einer Gaststätte beabsichtigt, einen neuen Kaffee-Automaten anzuschaffen und legt einen Kostenvoranschlag vor. Hier kann in Erwägung gezogen werden, bei verschiedenen Kaffee-Herstellern durch exklusive Abnahme einer Kaffee-Marke die kostenlose Bereitstellung eines Kaffee-Automaten auszuhandeln.

Die Frage ob und inwieweit eine Investition erforderlich und angemessen ist, ist im Einzelfall unter Würdigung der Gesamtumstände zu entscheiden. Entsprechende Dokumentationen hierzu sind vorzunehmen.

Wurde das Wirtschaftsgut finanziert, können im Monat der Anschaffung die tatsächlichen Aufwendungen (Anzahlung) und in den Folgemonaten Zinsen und in erforderlichem Umfang [Tilgungsbeträge](#) berücksichtigt werden (siehe auch: Darlehen).

Beachte:

Es ist zu prüfen, woher das Kapital für den Erwerb des Wirtschaftsgutes stammt (Vermögen)!

7.1.2 Arbeitszimmer

EStG: Unter „Arbeitszimmer“ ist hier ein Raum in häuslicher Atmosphäre, der ausschließlich für die selbständige Tätigkeit genutzt wird, zu verstehen. Die Absetzung eines häuslichen Arbeitszimmers als Betriebsausgabe ist steuerlich sehr stark eingeschränkt.

SGB II: Auf das notwendige Arbeitszimmer entfallende Anteile der Mietzahlungen (bei selbst genutzter Immobilie des Finanzierungsaufwandes) und Nebenkosten sind als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Eine weitere Berücksichtigung dieser Anteile scheidet dann aber für die Kosten der Unterkunft und Heizung aus. Dazu zählen auch betrieblich veranlasste notwendige Kosten, wie z. B. Nebenkosten oder Renovierungskosten. Eine Kostenübernahme nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II scheidet insoweit ebenfalls aus (z. B. Kosten für Künstlerateliers können nicht als Unterkunftskosten übernommen werden, vgl. BSG, Urteil vom 23.11.2006, Az: [B 11b AS 3/05 R](#), Rz. 15; ggf. als Betriebsausgaben absetzbar).

Beachte:

Bei der Berücksichtigung eines Arbeitszimmers als Betriebsausgabe ist die Neuberechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung notwendig.

Wird die Tätigkeit in einer sowohl der Größe als auch den Kosten nach angemessenen Wohnung ausgeübt (z. B. Journalist verzichtet aus Kostengründen auf die Anmietung eines Büros und übt die selbständige Tätigkeit in seiner Wohnung aus), muss sichergestellt werden, dass die leistungsberechtigte Person die Wohnung weiterhin finanzieren kann.

Beispiel:

Eine Leistungsberechtigte übt ihre selbständige Tätigkeit in ihrer 45 m² großen Wohnung aus. Darüber hinaus ist die Miete insgesamt auch der Höhe nach angemessen im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Aus der selbständigen Tätigkeit der Leistungsberechtigten ergibt sich im Bewilligungszeitraum ein Verlust.

In dieser Fallkonstellation dürfen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht anteilig im Verhältnis des Arbeitszimmers zur Wohnung gekürzt werden, da die Leistungsberechtigte sonst ihre (angemessene) Miete nicht mehr in voller Höhe zahlen kann und eine Räumungsklage droht.

7.1.3 Beiträge an Berufsverbände

EStG:

Steuerrechtlich berücksichtigungsfähig sind:

- Mitgliedsbeiträge zu Berufskammern (Rechtsanwalts- oder Ärztekammer), soweit sie nicht der Altersvorsorge dienen,
- Beiträge zu Berufsverbänden (Architektenbund, Steuerberaterverband, Marburger Bund),
- Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer sowie
- Beiträge an Berufsgenossenschaft.

Keine Betriebsausgaben sind:

- Beiträge an Gewerkschaften oder politische Parteien,
- Beiträge an Rotary Club, Lions Club sowie
- Beiträge und Spenden an Sportvereine.

SGB II:

Im Rahmen der Grundsicherung kann davon ausgegangen werden, dass die steuerlich berücksichtigungsfähigen Beiträge angemessene Betriebsausgaben darstellen. Die Beiträge sind in dem Zeitpunkt abzusetzen, in dem sie tatsächlich geleistet werden; bei viertel-, halb- oder jährlicher Zahlungsweise ist keine monatliche Aufteilung vorzunehmen.

7.1.4 Berufskleidung

EStG und SGB II: Nur Aufwendungen für typische Berufskleidung, wie Arztkittel oder Arbeitsanzug, nicht aber für Kleidung, die auch außerhalb des Berufes getragen werden kann, können berücksichtigt werden.

Beachte:

Allzu häufige Anschaffungen sollten hinterfragt werden (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

7.1.5 Bewirtungskosten

EStG:

Nur für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass. Abziehbar sind 70 % der nachgewiesenen Kosten; 30 % sind als privater Anteil des Unternehmers herauszurechnen.

Anlässe:

- Vertiefung der Geschäftsbeziehungen,
- Informationsaustausch,
- erfolgreicher Geschäftsabschluss sowie
- Anbahnung von Geschäftsbeziehungen.

Bewirtungskosten müssen „nach allgemeiner Verkehrsauflassung“ angemessen sein.

Formale Anforderungen an den Nachweis:

- Ort und Tag der Bewirtung,
- Höhe der Bewirtungskosten,
- Anlass,
- Namen der teilnehmenden Personen und
- Unterschrift.

SGB II:

Nach § 3 Absatz 3 Alg II-V sollen tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfte regelmäßig nicht den Lebensumständen einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person entsprechen.

Im Einzelfall kann sich die Bewirtung jedoch als notwendig erweisen, z. B. wenn die persönlichen Wohnverhältnisse für den Kunden-Empfang nicht geeignet sind. Die Bewirtung muss sich auf das unbedingt erforderliche Maß, z. B. nur Getränke (keine Alkoholika) beschränken. Dabei

können Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht (§ 3 Absatz 3 Satz 3 Alg II-V). Es ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, da die selbständige Person – solange sie aufstockend Grundsicherungsleistungen erhält – verpflichtet ist, die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Sie muss in ihrer Geschäftstätigkeit noch sparsamer und effektiver wirtschaften als eine selbständige Person, die keine staatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhält (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: [L 7 AS 223/09 B ER](#), Rz 48 sowie Beschluss vom 14.06.2010, Az: [L 7 AS 163/10 B PKH](#), Rz 24). Die Nachweise müssen in diesen Fällen den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

7.1.6 Bürokosten

EStG: Organisation des Betriebes: Kopier- und Telefaxpapier, Briefpapier, Visitenkarten, Datenträger, Karteikästen, Ordner, Klarsichthüllen, Schreibmaterial, Formularvordrucke, Porto.

Repräsentative Ausstattung der Büro- und Geschäftsräume (Bilder, Teppiche), solange es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt.

SGB II: Die für die Betriebsorganisation benötigten Mittel können auch im Rahmen der Grundsicherung berücksichtigt werden; bei der Gestaltung von Räumlichkeiten kann der selbständigen Person z. B. „zugemutet“ werden, Netzwerke mit anderen selbständigen Personen für eine gemeinsame Nutzung von Büro und Ausstattung zu bilden.

Beispiel:

Mehrere selbständige Handelsvertreter könnten in einem gemeinsamen Büro arbeiten, um die eigenen Kosten für die Büroausstattung deutlich zu senken. Es sind verschiedene Varianten denkbar, wie Aufteilung der PC-Nutzung, Telefonanlage und -flatrate, Aufteilung der Arbeitstage oder Arbeitszeiten der Bürgemeinschaft.

Beachte:

Der Bürobedarf soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. zur Art der selbständigen Tätigkeit stehen.

7.1.7 Durchlaufende Posten

EStG/SGB II: Die Weiterleitung von Beträgen, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen werden, stellt weder eine Betriebseinnahme- noch eine Betriebsausgabe dar. Typisch ist dies bei Architektinnen und Architekten, Maklerinnen und Maklern, Notarinnen und Notaren sowie Anwältinnen und Anwälten.

Beispiel:

Architektin oder Architekt: Gelder von Bauherrinnen und Bauherren, die an Subunternehmerinnen und Subunternehmer weitergeleitet werden; Anderkonto.

Notarin oder Notar sowie Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt: Anderkonto.

Hinweis: Die Umsatzsteuer ist kein durchlaufender Posten (siehe [Kapitel 7.1.24](#)).

7.1.8 Fachliteratur/Zeitschriften

EStG und SGB II:

- Fachzeitschriften: Sollen unmittelbaren Bezug zum Beruf haben,
- Fachbücher: genaue Titelangabe erforderlich und
- Wartezimmerzeitschriften (z. B. Lesezirkel): Es ist zumutbar, ältere Ausgaben auszulegen.

Beachte:

Bei den Aufwendungen für Fach-/Wartezimmerzeitschriften ist zu prüfen, ob derartigen Serviceleistungen als erforderlich bewertet werden können.

7.1.9 Geldbußen

EStG und SGB II: Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder sind keine Betriebsausgaben. Bei Verkehrsdelikten sollte geprüft werden, ob das in den Bescheiden benannte Fahrzeug bekannt ist.

7.1.10 Geschäftsreise

EStG: Zu den Aufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise gehören:

- Fahrkosten (für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe berücksichtigt; bei – auch privat genutztem – [PKW](#) gilt die Pauschalierungs- oder Fahrtenbuchmethode),
- Verpflegungskosten (Ansetzung in Höhe von Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen) sowie
- Übernachtungskosten (tatsächliche Aufwendungen im Inland, Pauschbeträge für Geschäftsreisen ins Ausland).

SGB II: Die betriebliche Notwendigkeit von Geschäftsreisen ist zu begründen. Es können nur die mit der Geschäftsreise verbundenen tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Verpflegungskosten sind keine Betriebsausgabe, sondern ein Absetzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 6 Absatz 3 Alg II-V (siehe [Kapitel 8](#)).

Übernachtungskosten und Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, sofern sie notwendig sind. So ist bezüglich des genutzten Verkehrsmittels und der Übernachtungskosten auf Einsparmöglichkeiten zu verweisen.

Beispiele:

Öffentlicher Nahverkehr statt Taxi

Bahn: 2. Klasse, Sparpreis

Flug: Economy-Class

Übernachtung in Pension, Gasthof statt teurem Hotel

Hotelrechnungen sind auf den Anteil für Verpflegung zu prüfen und die Ausgabe ggf. um diesen Betrag zu kürzen (da bereits in der Verpflegungspauschale enthalten).

Gehört der Pkw zum Betriebsvermögen, sind die laufenden Kosten (Benzin, Steuer, Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung) bereits Betriebsausgabe und können daher nicht noch einmal als Aufwendung für eine Geschäftsreise berücksichtigt werden. Bei Nutzung eines privaten Pkws siehe [hier](#).

7.1.11 Geschenke an Geschäftsfreunde

EStG: Nur kleine Geschenke an Kunden, Lieferanten, Vertreter, freie Mitarbeiter, Journalisten, Firmenberater bis 35,00 EUR pro beschenkter Person und Jahr. Geschenke müssen betrieblich veranlasst sein.

SGB II: Geschenke während des Bezugs von Sozialleistungen entsprechen nicht dem Gedanken der Grundsicherung. An die Beurteilung der Notwendigkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde ist daher ein strenger Maßstab anzulegen, da diese allenfalls in besonderen Ausnahmefällen den Lebensverhältnissen während des Leistungsbezuges entsprechen können (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 14.06.2010, Az: [L 7 AS 163/10 B PKH](#), RZ 24). Die selbständige Person sollte plausibel belegen, dass diese Geschenke erfolgversprechend sind (z. B. Kundengewinnung durch derartige Maßnahmen in der Vergangenheit).

7.1.12 Leasing

EStG: Leasingraten für Wirtschaftsgüter (Maschinen, Büroausstattung, etc.) werden in voller Höhe berücksichtigt; dies gilt auch für angemessene Sonderzahlungen zu Vertragsbeginn.

Kfz-Leasing: siehe [Pkw](#)

SGB II: Grundsätzlich erfolgt die gleiche Berücksichtigung wie im Steuerrecht. Es ist zu prüfen, ob das Leasingobjekt notwendig ist und/oder der Vertrag gewandelt werden kann. Hier ist allerdings zu beachten, dass bei Kauf die volle Kaufsumme als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, was ggf. zu weniger zu berücksichtigendem Einkommen und somit zu einem höheren Leistungsanspruch im Bewilligungsabschnitt führt. Auf der anderen Seite steht in den folgenden Bewilligungsabschnitten ggf. mehr anrechenbares Einkommen zur Verfügung.

7.1.13 Personalkosten

EStG: Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- Lohn und Gehalt, Auszahlung (netto)
- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Beiträgen zur Sozialversicherung, AG + AN-Anteil
- Einbehaltungen
- Vermögensbildung

SGB II: Die Notwendigkeit des Personaleinsatzes ist zu prüfen. Ggf. können die Aufgaben bei erwiesener Maßen schlecht gehenden Geschäften vom Betriebsinhaber oder den Familienangehörigen selbst verrichtet werden.

Die Arbeitsverträge der Beschäftigten vorlegen lassen. Hierüber können die Art der Tätigkeit sowie der Umfang und somit die Notwendigkeit festgestellt werden.

Beispiel:

Ein Friseur beschäftigt drei Mitarbeitende im Mini-Job-Arbeitsverhältnis. Über die Terminvergabe bzw. die Terminbücher/Arbeitszeitnachweise dieser Mitarbeitenden und eine differenzierte Kassenbuchführung lässt sich das Verhältnis zwischen dem Umsatz des einzelnen Friseurs und den Personalkosten ermitteln. Bei dieser Personalkostenprüfung wird auch deutlich, ob sich der Selbständige ausreichend am Geschäftsbetrieb beteiligt und ob die Ausstattung optimal genutzt wird.

Soll neues Personal eingestellt werden, ist dies mit der Grundsicherungsstelle abzustimmen. Die Einstellung von Personal muss im Verhältnis zu den Einnahmen wirtschaftlich vertretbar sein.

Beachte:

Ob mithelfende Familienangehörige unentgeltlich beschäftigt werden können, ist eine Frage des Einzelfalls. Das Mindestlohngesetz gilt auch für Familienangehörige, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden. Dies ist nicht der Fall, wenn eine wertende Gesamtbeurteilung der Beschäftigung zu dem Schluss führt, dass die Tätigkeit des Angehörigen im Kern durch familiäre Verbundenheit veranlasst ist.

7.1.14 Pkw

EStG: Die laufenden Kosten für im Betriebsvermögen befindliche Pkw (Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung) sind Betriebsausgaben.

Der Verkauf oder die Entnahme ([§ 4 Absatz 1 Satz 2 EStG](#)) des Betriebs-Pkws ist als Betriebseinnahme zu behandeln. Dabei ist statt des Buchwertes im Falle des Verkaufs der Verkaufserlös und im Falle der Entnahme der Verkehrswert zugrunde zu legen.

Bei privater Nutzung des Betriebs-Pkws ist eine Gewinnkorrektur (durch Betriebseinnahme) vorzunehmen:

- Pauschalierungsmethode (1 %-Methode): Monatlich 1 % des Brutto-Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung (gilt auch für gebraucht gekaufte oder bereits abgeschriebene Fahrzeuge sowie Leasingfahrzeuge)

oder

- Fahrtenbuchmethode: Sämtliche Fahrten müssen fortlaufend festgehalten werden. Die Kfz-Kosten werden dann im Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Kilometer aufgeteilt.

Befindet sich der Pkw im Privatvermögen, sind nur betrieblich veranlasste Kfz-Kosten Betriebsausgaben (gefahren Kilometer lt. Fahrtenbuch x Reisekostenpauschale von 0,30 EUR):

- für Geschäftsreisen (Dienstreisepauschale je gefahrenem Kilometer oder km-Satz aus tatsächlichen Gesamtkosten),
- für Familienheimfahrten (doppelte Haushaltsführung – wie bei abhängig Beschäftigten),
- Kosten (Reparatur) aufgrund eines Unfalls während einer betrieblichen Fahrt.

SGB II: Es ist zu entscheiden, ob es sich um einen Betriebs-Pkw oder einen Privat-Pkw handelt. Ein Betriebs-Pkw liegt vor, wenn das Fahrzeug überwiegend, d. h. zu mindestens 50 %, betrieblich genutzt wird ([§ 3 Absatz 7 Satz 3 Alg II-V](#)). Die Entscheidung **ist anhand des Fahrtenbuches** zu treffen (folglich ist der Hilfebedürftige aufzufordern ein solches zu führen). Zu den betrieblichen Fahrten gehören **nicht** die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (angemietete Räume).

Betriebs-Pkw:

Die laufenden Kosten (Benzin, Steuer, Kfz-Versicherung, Reparaturen, Zinsen-Kreditfinanzierung/[Tilgung](#), Leasing) sind Betriebsausgaben.

Wird der Betriebs-Pkw auch privat (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) genutzt, ist eine Bereinigung der Betriebsausgaben vorzunehmen. Nach § 3 Absatz 7 Satz 2 Alg II-V sind die Betriebsausgaben um 0,10 EUR für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Zu prüfen ist, ob die Ausgaben für den Betriebs-PKW notwendig sind, denn es kommt auch die Nutzung eines privat genutzten PKW in Betracht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Beispiel regelmäßig Klein(st)mengen von Waren eingekauft werden oder eine geringe jährliche Fahrleistung vorliegt. Es kommt auch die Nutzung des ÖPNV anstelle eines Betriebs-PKW in Betracht (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2009, Az: [L 5 AS 143/09 B ER](#), Rz 81 und 86).

In einem zweiten Schritt ist (zumindest) vor Abschluss eines neuen Leasingvertrages zu prüfen, ob die Leasingraten für einen PKW im Einzelfall als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, denn es ist zu beachten, dass tatsächliche Ausgaben nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Alg II-V nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind und offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Da diese Regelung eine Berücksichtigung von Betriebsausgaben nur ausschließt, wenn diese „offensichtlich“ nicht den Lebensumständen während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen, können höchstens Leasingraten für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse berücksichtigt werden (BSG, Urteil vom 05.06.2014, Az: B 4 AS 31/13 R, Rz. 22).

Wurde der Vertrag vor Antragstellung abgeschlossen, sind die Möglichkeiten der Kostenminde rung zu prüfen.

Hinweis:

Durch die Fahrkostenpauschale von 0,10 EUR pro Kilometer sollen nur die unmittelbar durch die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen (Treibstoff) abgegolten werden.

Beispiel:

Ein Leistungsberechtigter betreibt einen mobilen Hausmeister-Service. Er hat laut Fahrtenbuch in den letzten sechs Monaten mit seinem Pkw 2.000 km privat (inkl. 320 km für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte; 8 km einfache Entfernung an 20 Arbeitstagen) und 5.000 km betrieblich zurückgelegt. Die betrieblichen Fahrten sind aufgrund seiner Tätigkeit notwendig gewesen. Das Fahrzeug ist damit als Betriebs-Pkw zu berücksichtigen. Von den Kfz-Kosten sind 200,00 EUR (2.000 km x 0,10 EUR - Anteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) als privater Nutzungsanteil abzuziehen, die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind als Werbungskosten (8 km x 0,20 x 20 Arbeitstage = 32,00 EUR) bei der Berücksichtigung des Einkommens abzusetzen.

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen den Ausgaben für einen Betriebs-PKW zu den jeweiligen Erträgen kann dann bestehen, wenn die für den Betriebs-PKW geltend gemachten Kosten annähernd die Hälfte der durchschnittlichen Betriebseinnahmen ausmachen (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.06.2009, Az: [L 5 AS 143/09 B ER](#), Rz 88).

Privat-Pkw:

Bei Nutzung eines im Privatvermögen befindlichen Pkws sind nach § 3 Absatz 7 Satz 5 Alg II-V 0,10 EUR für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe anzusetzen.

Beachte:

Leasingverträge und Kfz-Versicherungspolicen können bei der Prüfung der erklärten Nutzung/km-Leistung hilfreich sein.

Kreditverträge geben Aufschluss über die vorhandene Bonität der selbständigen Person (z. B. Einkommensangaben).

7.1.15 Raumkosten

EStG und SGB II: Mietzahlungen und Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung) für gemietete betriebliche Räume sind Betriebsausgaben. Die Frage, ob die selbständige Person Eigentümerin der betrieblich genutzten Räume ist, ist nur im Steuerrecht relevant, wegen der Abschreibung dieser Räume.

Finanzierungsaufwand (soweit angemessen) und Nebenkosten können auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Allerdings sollte auch hier hinterfragt werden, ob die geltend gemachten Raumkosten erforderlich sind. Ggf. sollten mit der selbständigen Person Lösungsansätze gesucht werden, wie die Raumkosten sinnvoll reduziert werden können, z. B. durch die gemeinsame Nutzung der betrieblichen Räume mit anderen Selbstständigen.

Beispiel:

Eine Selbständige betreibt ein Nagelstudio in Räumlichkeiten, die für diesen Zweck viel zu groß sind. Hier wäre es denkbar, dass ein Teil der Räumlichkeiten an einen anderen Selbständigen mit einem artverwandten Betrieb, z. B. Permanent Make-Up, untervermietet wird.

7.1.16 Reparaturen

EStG und SGB II: Reparaturen an Gegenständen des Betriebsvermögens können in voller Höhe berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind. Die Mitarbeitenden des Jobcenters sollten sich Kostenvoranschläge vorlegen lassen.

7.1.17 Rückstellungen/Rücklagen

EStG: Nach dem EStG können Rückstellungen/Rücklagen für Ereignisse in der Zukunft gebildet werden.

SGB II: Rücklagen und Rückstellungen können im SGB II nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

Beachte:

Ggf. in den Summen- und Saldenlisten ausgewiesene diesbezügliche Beträge durch Kontoauszüge belegen lassen. Hierdurch kann zu berücksichtigendes Vermögen identifiziert werden.

7.1.18 Schuldzinsen

EStG und SGB II: Es ist zu prüfen, welcher Tatbestand die Schuldzinsen verursacht.

- Darlehen für Investitionen: Ist die Notwendigkeit gegeben, sind Schuldzinsen als tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe abzugängig.
- Kontoüberziehung: Privat/betrieblich veranlasst?
- Überentnahme: Privatentnahme ist größer als Gewinn bzw. trotz Verlust: in diesem Fall können Schuldzinsen auch privat veranlasst sein und sind damit keine Betriebsausgabe.

7.1.19 Spenden

SGB II: Spenden sind im Rahmen der Grundsicherung nicht anzuerkennen.

7.1.20 Steuerberatungskosten

EStG und SGB II: Nur betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten (z. B. Umsatzsteuererklärung, Gewinnermittlung, sonstige steuerliche Probleme) gehören zu den Betriebsausgaben.

Werden Steuerberatungskosten geltend gemacht, sind die vom Steuerberater angefertigten Auswertungen vorzulegen.

Beachte:

Steuerberatungskosten sind angemessen, wenn nur der notwendige fachliche Aufwand in Auftrag gegeben wird. Richtwerte sind Umsatzhöhe, Belegumfang, Belegordnung etc.

7.1.21 Steuern

Steuern EStG und SGB II: Betrieblich veranlasste Steuern, wie z. B. Umsatz- oder Lohnsteuer für den gezahlten Arbeitslohn, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke, sind Betriebsausgaben (s. auch [Kapitel 7.1.24](#)).

Die Gewerbesteuer ist steuerrechtlich keine Betriebsausgabe. Diese gesetzliche Regelung ist auch verfassungsgemäß (Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.01.2014, Az: I R 21/12). Im SGB II zählt die gezahlte Gewerbesteuer als betriebliche Steuer hingegen zu den Betriebsausgaben, da der gezahlte Geldbetrag nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht.

Keine Betriebsausgaben sind private Steuern, wie [Einkommen- oder Kirchensteuer](#), Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Säumnis- oder Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Vollstreckungskosten sowie Mahngebühren sind nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, soweit sie als vermeidbar zu beurteilen sind.

7.1.22 Telefon- und sonstige Telekommunikationsaufwendungen

EStG: Nur die betrieblich veranlassten Aufwendungen können im Rahmen des EStG als Ausgaben berücksichtigt werden. Wenn jeweils ein eigener Anschluss vorhanden ist, gestaltet sich die Prüfung einfacher. Ist nur ein Anschluss vorhanden, ist eine Aufteilung der entstandenen Kosten erforderlich. Das Finanzamt akzeptiert häufig „halbe-halbe“; bei einem Privatanteil unter 50 % sind detaillierte Einzelaufzeichnungen erforderlich.

SGB II:

Festnetzanschluss:

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, ist eine hälfte Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben möglich.

Handy:

Liegen keine abweichenden Anhaltspunkte vor (z. B. ein Diensthandy, welches plausibel ausschließlich für betriebliche Belange genutzt wird), können die Handykosten zur Hälfte als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Internet:

Grundsätzlich sind die Kosten für Internetnutzung in voller Höhe nur zu berücksichtigen, sofern sie betrieblich bedingt sind (z. B. bei Internethandel). Andernfalls oder wenn die Internetkosten

in den Kosten des privaten Festnetzanschlusses bereits enthalten sind, erfolgt wie unter Festnetzkosten die hälfte Berücksichtigung.

Internetauftritt/Domain:

Besitzen Gewerbetreibende eine eigene Seite im Internet, sind die hierfür notwendigen Kosten als Betriebskosten anzuerkennen, sofern sie der Höhe nach angemessen sind.

7.1.23 Tilgungsbeträge für Kredite, Darlehen

EStG: Tilgungsbeträge für Kredite und Darlehen stellen keine Betriebsausgaben dar.

SGB II: Da Abschreibungen nicht anerkannt werden, sind als Folge Tilgungsbeträge als tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben im SGB II zu berücksichtigen. Tilgungsbeiträge können jedoch nur in notwendigem Umfang berücksichtigt werden.

Hinweis:

Wenn durch eine sinnvolle Umschuldung die Raten erheblich reduziert werden können und somit kein oder nur ein geringeres Arbeitslosengeld II erbracht werden muss, ist die selbständige Person verpflichtet, diese Selbsthilfemöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Darlehen von Familienangehörigen oder Bekannten/Freunden gewährt wurde. Darlehensverträge mit Familienangehörigen oder Bekannten/Freunden sind eingehend zu prüfen; eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe ist nur möglich, wenn bereits in dem Darlehensvertrag die Rückzahlungspflicht und die Rückzahlungsmodalitäten (Zweckbestimmung, Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, Beginn der Rückzahlungspflicht, Höhe, ggf. Verzinsung etc.) festgelegt wurden und diese auch ernsthaft geschuldet werden. Es ist zu prüfen, ob der Inhalt des Vertrages auch in der Praxis umgesetzt wird (kommt der Selbständige seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nach?).

Siehe auch: [Darlehen](#)

Beachte:

Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Meister-BAföG oder BAföG sind keine Betriebsausgaben. Diese Ausgaben können zwar betrieblich begründet sein, weil die Fortbildung in Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit steht, es handelt sich aber deswegen nicht um Tilgungsraten aus einem betrieblichen Darlehen. Vielmehr sind diese Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt und damit dem privaten Bereich der selbständigen Person zuzuordnen. Gleiches gilt für die Tilgungsraten. Die selbständige Person hat aber die Möglichkeit, die Rückzahlung auf den Mindestbetrag von 128,00 EUR zu begrenzen oder für die Dauer der Hilfebedürftigkeit auszusetzen (§§ 13, 13a [Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz](#)).

7.1.24 Umsatzsteuer

EStG und SGB II: Die tatsächlich erfolgte Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt ist eine Betriebsausgabe (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: B 14 AS 1/13 R, 2. Leitsatz). Sie ist auch im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die selbständige Person beim Finanzamt die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung beantragen (§ 18 Absatz 2a UStG), um eine gleichmäßige Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung zu erreichen.

7.1.25 Verlustvorträge

SGB II: Verlustvorträge aus Vorjahren laut Einkommensteuerbescheid sind **nicht** zu berücksichtigen, da es sich nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

7.1.26 Versicherungsbeiträge

EStG und SGB II: Zu den berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträgen zählen:

- Nur wenn die Versicherung eindeutig dem Betrieb zuzuordnen ist, erfolgte eine Berücksichtigung als Versicherungsbeitrag sowohl im Rahmen des EStG als auch SGB II (z. B. Kreditversicherung, betriebliche Haftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht- (für Beschäftigte), Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung).
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung).

Aber:

Bei der für die selbständigen Personen selbst abgeschlossenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung handelt es sich um eine Berufshaftpflicht; diese ist gemäß § 34d GewO eine Pflichtversicherung, ohne die keine Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer zur Ausübung der Tätigkeit erteilt wird. Versicherungsbeträge sind hier keine Betriebsausgaben, sondern gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II abzusetzen.

Auch andere Pflichtversicherungen, die an die Selbständigkeit der Person anknüpfen (z. B. Berufshaftpflichtversicherung) sind keine Betriebsausgabe, da diese vom Einkommen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abzusetzen sind.

Beachte:

Eine Forderungsausfallversicherung (Absicherung gegen den Ausfall von Forderungen bei Warenlieferungen und Dienstleistungen) ist nur im begründeten Ausnahmefall als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

7.1.27 Wareneinkauf

EStG: Aufwendungen für den Kauf von Waren werden steuerrechtlich als Ausgaben berücksichtigt.

SGB II: Grundsätzlich sind die Aufwendungen für den Kauf von Waren auch im Rahmen der Grundsicherung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist hier insbesondere die Menge der eingekauften Waren zzgl. Nebenkosten im Verhältnis zu den Umsatzerlösen (= Wareneinsatzquote) zu beachten.

Nach § 3 Absatz 2 Alg II-V können nur notwendige Ausgaben berücksichtigt werden; gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Alg II-V sollen tatsächliche Ausgaben nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen. Bei einem augenscheinlichen Missverhältnis zwischen Wareneinsatz und Umsatz (*Lagerbestände prüfen*) ist das Jobcenter somit berechtigt, tatsächliche Ausgaben nicht zu berücksichtigen, wobei die vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Richtsatzsammlungen eine Orientierung bieten (siehe [Richtsatzsammlung für das aktuelle und die letzten Kalenderjahre](#)).

Besteht ein augenscheinliches Missverhältnis, sind die Pauschbeträge für unentgeltliche Warenentnahmen aus der Richtsatzsammlung zu Grunde zu legen und den Betriebseinnahmen

hinzuzufügen. Bei den Werten handelt es sich um Jahresbeträge, die auf den Bewilligungszeitraum umzurechnen sind.

Mit einem hohen Wareneinkauf/Wareneinsatz kann der Gewinn bewusst minimiert werden, er kann aber auch zum Zwecke von Privatentnahmen angelegt sein.

7.1.28 Werbeaufwand

EStG: Aufwendungen für Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Rundfunkwerbung, Prospekte, Werbeartikel wie Kugelschreiber oder Tragetaschen sind zum Zeitpunkt der Investition berücksichtigungsfähig.

Langlebige Werbegegenstände (z. B. Verkaufs- oder Messestände, Lichtreklame) müssen über Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

SGB II: Der Werbeaufwand wird in der Regel zu berücksichtigen sein, da die Wirksamkeit des Einsatzes von Werbemitteln nur bedingt nachprüfbar ist. Ggf. kann beratend auf kostengünstigere Methoden hingewiesen werden (z. B. statt farbige Inserate schwarz-weiß; Flyer selbst verteilen statt in Auftrag geben).

7.1.29 Zusammengefasste sonstige Kosten

SGB II: Sonstige Kosten als Auffangposten können nicht berücksichtigt werden. Es ist der selbständigen Person zuzumuten, die Kosten eindeutig zu benennen und das betriebliche Erfordernis zu erklären, da ansonsten eine Prüfung der Notwendigkeit nicht möglich ist.

7.2 Betriebseinnahmen

7.2.1 Betriebliche Darlehen

Darlehen ([§ 488 BGB](#)) sind alle Zahlungseingänge, für die eine Rückzahlungsverpflichtung eingegangen wurde, also auch Zahlungen von Verwandten oder Freunden. Bei betrieblichen Darlehen sollte als Nachweis der entsprechende Darlehensvertrag vorgelegt werden.

EStG: Bei Darlehen für betriebliche Investitionen stellt der Geldzufluss keine Betriebseinnahme dar. Steuerlich sind dafür die späteren Darlehenstilgungen auch keine Betriebsausgaben. Die eigentliche Betriebsausgabe entsteht entweder durch die Aufteilung der Anschaffungskosten (Anlagevermögen) auf die Nutzungsdauer = Abschreibung oder durch den Zahlungsfluss für betriebliche Kosten.

SGB II: Darlehen sind auch in der Grundsicherung nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Umkehrschluss, weil betriebliche Darlehen keine Sozialleistungen sind). Ob das Darlehen ganz oder in Teilen im Betrieb verbleibt oder für eine Investition oder sonstige betriebliche Ausgaben genutzt wird, ist unerheblich. Darlehen und die damit getätigten Ausgaben fließen nicht in die Gewinnermittlung ein.

Lediglich die [Tilgung](#) eines erhaltenen Darlehens ist eine tatsächlich geleistete notwendige Ausgabe. Dabei können Beträge, die zur Tilgung des Darlehens eingesetzt werden, sowie die für das Darlehen anfallenden Schuldzinsen abgesetzt werden. Diese sind als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Sollte die selbständige Person nicht der Anlage EKS eine Aufstellung beigelegt haben, welche Betriebsausgaben mit dem Darlehen finanziert wurden, ist eine entsprechende Auflistung anzufordern. Diese Posten können nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Wird das Darlehen nicht oder nicht vollständig für eine Investition eingesetzt, werden die Betriebsausgaben um einen Betrag bis zur Höhe des aufgenommenen Darlehens vermindert.

Wegen der Gewährung eines Darlehens nach § 16c Absatz 1 SGB II (siehe [Kapitel 7.2.11](#)).

Beachte:

Bei Darlehensgewährung können ggf. private oder betriebliche (nicht geschützte) Vermögensgegenstände als Sicherheiten für den Kreditgeber hinterlegt sein.

7.2.2 Zuwendung von Dritten

SGB II: Für die Grundsicherung stellt der Zufluss einer Zuwendung von Dritten in das Unternehmen oder an den Selbständigen mit der Zweckbindung an das Unternehmen (keine Rückzahlungsverpflichtung) eine Betriebseinnahme dar, auch wenn sie an eine Bedingung zur Investition geknüpft ist. Die Verwendung für eine Investition oder für tatsächlich zu leistende notwendige Ausgaben ist dann die Betriebsausgabe. Dabei spielt es keine Rolle, wenn Einnahme und Ausgabe in unterschiedliche Bewilligungszeiträume fallen. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass Zufluss und Abfluss der Geldmittel zeitnah stattfinden (siehe [Anlage EKS](#)).

Sofern die Zuwendung nicht ausdrücklich an eine Bedingung zur betrieblichen Investition geknüpft ist, ist die Zahlung als sonstiges Einkommen im Sinne von § 11 SGB II anzusehen und somit in vollem Umfang von dem oder der Leistungsberechtigten für den Lebensunterhalt einzusetzen.

7.2.3 Durchlaufende Posten

EStG und SGB II: Die Umsatzsteuervereinnahmung ist eine Betriebseinnahme (vgl. BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: [B 14 AS 1/13 R](#), 1. Leitsatz). Sie ist auch im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Beträge, die im Namen und auf Rechnung eines Dritten eingenommen werden, sind keine Betriebseinnahmen. Der Sinn und Zweck ist zu erfragen und mit Nachweisen zu belegen (siehe auch [Ausgabenseite](#)).

7.2.4 Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen

EStG: Bei gewerblicher Tätigkeit sind Warenverkäufe und Provisionen die wichtigsten Einnahmequellen, bei Freiberuflern Honorare.

Einnahmen werden bei Zahlungseingang und nicht bereits bei Rechnungsstellung erfasst.

SGB II: Die Rechnungslegung bietet ein breites Feld zur Gewinnsteuerung. Grundsätzlich sollte der Selbständige auf eine unverzügliche Rechnungsstellung hingewiesen werden, zumal die "Geschäfte so schlecht laufen", dass Leistungen der Grundsicherung beansprucht werden.

7.2.5 Entnahmen

EStG und SGB II: Privatentnahmen von Waren (Eigenverbrauch), Gegenständen des Betriebsvermögens und die Nutzung eines Gegenstandes des Anlagevermögens sind Betriebseinnahmen. Privatentnahmen müssen immer gesondert aufgezeichnet werden (wegen der Prüfung von Privatentnahmen über Gewinn und evtl. Aufteilung der Schuldzinsen).

Im Lebensmitteleinzelhandel und in der Gastronomie gibt es Pauschalen für den Eigenverbrauch von Waren, die immer dann angesetzt werden, wenn es keine konkreten, detaillierten Aufzeichnungen von entnommenen Waren gibt (vgl. [Richtsatztabelle](#)).

Entnommene Gegenstände sind mit dem Teilwert (=Verkehrswert) als Einnahme anzusetzen, die Berücksichtigung des Restbuchwertes stellt für das SGB II keine tatsächlich geleistete Ausgabe dar.

7.2.6 Außenstände/Forderungen

SGB II: Offene Forderungen sind zeitnah geltend zu machen. Dies bedingt auch, dass eine Rechnungsstellung unmittelbar nach Auftragserledigung zu erfolgen hat.

7.2.7 Verkauf von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens

EStG und SGB II: Ein Verkaufserlös ist in voller Höhe eine Betriebseinnahme.

7.2.8 Gründungszuschuss

EStG und SGB II: Der Gründungszuschuss ist steuerfrei ([§ 3 Nr. 2 EStG](#)) und nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

Beachte:

Der Gründungszuschuss ist als sonstiges Einkommen bei der Berechnung des Alg II-Anspruches zu berücksichtigen. Ein Verlustausgleich ist gemäß § 5 Alg II-V nicht möglich. Für die Vorgängerleistungen EXGZ und Überbrückungsgeld hat das BSG die Berücksichtigung als sonstiges Einkommen bestätigt.

7.2.9 Versicherungsleistungen

EStG und SGB II: Schadenersatzleistungen aus betrieblichen Versicherungen sind bei Zahlungseingang eine Betriebseinnahme.

7.2.10 Umsatzsteuer

EStG und SGB II: Die Umsatzsteuererstattung ist eine Betriebseinnahme.

Die Umsatzsteuervereinigung von den Kunden ist ebenfalls eine Betriebseinnahme und kein „durchlaufender Posten“.

Beispiele zur Umsatzsteuer siehe Folie 24 (Anlage 1: Erläuterungen zur Umsatzsteuer) der [Präsentation „Einkommensermittlung bei Selbständigen im SGB II“](#) der RD RPS

7.2.11 Zuschüsse/Darlehen nach § 16c Absatz 1 SGB II

SGB II: Darlehen/Zuschüsse nach § 16c SGB II sind keine Betriebseinnahmen („Einnahmen nach diesem Buch“). Diese Gelder werden zeitnah investiert. Die Investitionen sind bis zur Höhe des Darlehens auch keine Betriebsausgaben, da keine Aufwendungen entstehen (§ 3 Absatz 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt für Investitionen bis zur Höhe eines Zuschusses.

Hinweis:

Die Tilgungsraten des Darlehens nach § 16c SGB II sind hingegen Betriebsausgaben. Eine Berücksichtigung der Tilgungsraten als Betriebsausgabe kann somit nur verhindert werden, wenn die Fälligkeit auf einen Termin nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit gelegt wird.

8. Festsetzung des zu berücksichtigenden Einkommens

Nachdem das Einkommen (Gewinn = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) im Bewilligungsabschnitt ermittelt wurde, ist dieses gemäß § 3 Absatz 4 Alg II-V auf den Monat umzulegen (bestätigt durch die Entscheidung des BSG, Urteil vom 22.08.2013, Az: [B 14 AS 1/13 R](#), 3. Leitsatz).

Bei der Umrechnung des Einkommens auf den Monat sind die Gewinne bzw. Verluste der einzelnen Monate im Bewilligungszeitraum aufzusummen und durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum – im Regelfall sechs – zu teilen (§ 3 Alg II-V).

Beispiel:

Monat	Betriebsausgaben in EUR	Betriebseinnahmen in EUR	Gewinn in EUR
Januar	2.500	1.300	-1.200
Februar	1.000	3.300	2.300
März	1.500	1.000	- 500
April	3.000	4.500	1.500
Mai	500	1.500	1.000
Juni	2.700	3.200	500
Gesamt	11.200	14.800	3.600

Monatliches (unbereinigtes) zu berücksichtigendes Einkommen = 600,00 EUR

Teilmonate sind als voller Monat zu berücksichtigen, wenn in ihnen Betriebseinnahmen oder -ausgaben angefallen sind (vgl. [FW zu §§ 11-11b SGB II](#), Rz. 11.39).

Das Endergebnis entspricht dem Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Hier-von sind die Absetzungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 SGB II vorzunehmen.

Im Einzelnen sind hiernach abzusetzen:

§ 11b Absatz 1 Satz 1 SGB II	Absetzungen	Besonderheiten
Nr. 1	Steuern (Vorauszahlungen im BWZ, Steuernachzahlungen an Finanzamt, sofern im BWZ erfolgt)	Nicht monatlich getätigte Vorauszahlungen und Nachzahlungen sind in dem jeweiligen Monat zu berücksichtigen.
Nr. 2	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirte, Künstler und Selbständige aus bestimmten anderen Berufsgruppen sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert • Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III
Nr. 3, 1. HS	Beiträge für angemessene private Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale in Höhe von 30,00 EUR (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V)

	und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzlich vorgeschriebene Versicherung (die Kfz-Haftpflicht ist nur abzusetzen, wenn sie nicht schon als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde, also nur bei Privat-Pkw) Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung, sofern nicht bereits in Beitrag zu einer Lebensversicherung enthalten
Nr. 3, 2. HS Buchst. a	Beiträge zur Vorsorge für den Krankheits- und Pflegefall, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig (vgl. FW zu §§ 11-11b , Rz. 11.132)	<ul style="list-style-type: none"> Beiträge für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen KV/PV Beiträge zur privaten KV/PV sofern keine Pflichtversicherung durch Bezug von Arbeitslosengeld II eintritt bzw. soweit bei Befreiung nicht nach § 26 SGB II beabschusst (s. FW zu § 26, Rz. 26.49)
Nr. 3, 2. HS Buchst. b	Beiträge zur Altersvorsorge, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht (vgl. FW zu §§ 11-11b , Rz. 11.133)	<ul style="list-style-type: none"> Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung Beiträge zu einer kapitalbildenden Lebensversicherung Beiträge zu einer Versorgungseinrichtung bei berufsständig Versicherten
Nr. 4	Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG	<p>Dürfte nur im Ausnahmefall bei mittelbar (über Ehepartner) Versicherten in Betracht kommen.</p> <p>Nicht abgesetzt werden können Beiträge für „Rürup-Rente“.</p>
Nr. 5	Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	<p>Fahrkosten für die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsstätte – bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in voller Höhe, bei Nutzung eines privaten Pkws in Höhe von 0,20 EUR je Entfernungskilometer (§ 6 Absatz 1 Nr. 5 Alg II-V).</p> <p>Verpflegungskosten können bei einer Abwesenheit von mindestens 12 Stunden täglich gemäß § 6 Absatz 3 Alg II-V pauschal mit einem Betrag von 6,00 EUR abgesetzt werden. Höhere Absetzungsbeträge können bis zur Obergrenze der geltenden steuerrechtlichen Regelungen gewährt werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen wurden (vgl. auch die Fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b, Rz. 11.140).</p> <p>Danach ergeben sich folgende Werte:</p>

		<table border="1"> <tr> <td>24:00 Stunden abwesend</td><td>Bis 28 Euro mit Nachweis</td></tr> <tr> <td>Mehr als 8 Stunden abwesend</td><td>Bis 14 Euro mit Nachweis</td></tr> </table>	24:00 Stunden abwesend	Bis 28 Euro mit Nachweis	Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 14 Euro mit Nachweis
24:00 Stunden abwesend	Bis 28 Euro mit Nachweis					
Mehr als 8 Stunden abwesend	Bis 14 Euro mit Nachweis					
		<p>Mit dem sogenannten Jahressteuergesetz 2019 (JStG) wurde neben einer Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ein neuer Pauschbetrag in Höhe von 8 EUR pro Kalendertag für Arbeitnehmer, die ihrer beruflichen Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen nachgehen, eingeführt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5b EStG). Dieser Pauschbetrag kann künftig anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer innerhalb einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer Übernachtung im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers entstehen, in Anspruch genommen werden.</p> <p>Sonstige notwendige Ausgaben (z. B. Übernachtungskosten) können darüber hinaus im Rahmen des § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II angesetzt werden.</p>				
Nr. 6	Freibetrag für Erwerbstätige nach Absatz 3	Der weitere Freibetrag ist vom auf den Monat entfallenden Durchschnittseinkommen zu bilden.				
		<p>Anstelle der Absetzungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist gemäß § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II ohne Nachweis ein Grundabsetzungsbetrag von 100,00 EUR abzusetzen. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem monatlichen SGB II-Gewinn über 400,00 EUR berücksichtigt werden.</p> <p>Die Absetzungen nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 2. Halbsatz Buchstabe a) und Buchstabe b) SGB II werden nicht vom Grundabsetzungsbetrag umfasst.</p> <p>Sofern die selbständige Person daneben aus einer Tätigkeit, die nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG steuerfrei ist, Bezüge erhält, ist ein erhöhter Grundabsetzungsbetrag von bis zu 200,00 EUR anzusetzen. Die Einkommen sind gemeinsam zu betrachten, der Erhöhungsbetrag richtet sich allerdings nach dem steuerfreien Einkommen (vgl. FW §§ 11-11b, Rz. 11.158).</p>				

Beispiel zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge im Rahmen der **vorläufigen Bewilligung**:

Bei einem Journalisten ist für den Bewilligungszeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober ein monatlicher Einnahmeüberschuss in Höhe von 980,00 EUR zu erwarten.

Jeweils zum Quartalsbeginn (1. Juli und 1. Oktober) leistet er eine Einkommensteuervorauszahlung in Höhe von 240,00 EUR. Aufgrund des Einkommensteuerbescheides für das Vorjahr wird zum 31. August eine Steuernachzahlung in Höhe von 300,00 EUR fällig, die er fristgemäß zahlt.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung müssen die Zahlungen auf die Einkommenssteuer nach (prognostiziertem) Abfluss „spitz“ berücksichtigt werden.

Der Journalist ist gemäß § 6 Absatz 1a SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung und gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB V von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hat er in Höhe von 320,00 EUR monatlich (290,00 EUR KV, 30,00 EUR PV), für seine Altersvorsorge zahlt er monatlich 138,00 EUR an eine Lebensversicherung.

Der Grundsicherungsträger zahlt laufend einen monatlichen Zuschuss nach § 26 SGB II in Höhe der zu leistenden Beiträge (da das SGB II für den Umgang mit Beiträgen zur privaten KV/PV keine zwingende Reihenfolge vorgibt, können diese alternativ auch nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden; in diesem Fall muss darauf geachtet werden, dass die Beiträge nicht zusätzlich nach § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB II bezuschusst werden).

zu berücksichtigendes Einkommen aus den Monaten Mai bis Juni und September (jeweils):

Zu erwartendes Bruttoeinkommen	980,00 EUR
./. Grundabsetzungsbetrag	100,00 EUR
./. Lebensversicherung	138,00 EUR
./. Freibetrag nach Absatz 3 SGB II (20 % von 880 EUR)	<u>176,00 EUR</u>
Als Einkommen zu berücksichtigender Betrag =	566,00 EUR

zu berücksichtigendes Einkommen aus den Monaten Juli und Oktober (jeweils):

Zu erwartendes Bruttoeinkommen	980,00 EUR
./. Einkommensteuervorauszahlungen (01.07. und 01.10. je 240 EUR Rate)	240,00 EUR
./. Grundabsetzungsbetrag	100,00 EUR
./. Lebensversicherung	138,00 EUR
./. Freibetrag nach Absatz 3 SGB II (20 % von 880 EUR)	<u>176,00 EUR</u>
Als Einkommen zu berücksichtigender Betrag =	326,00 EUR

zu berücksichtigendes Einkommen aus dem Monat August:

Zu erwartendes Bruttoeinkommen	980,00 EUR
./. Einkommensteuernachzahlung	300,00 EUR
./. Grundabsetzungsbetrag	100,00 EUR
./. Lebensversicherung	138,00 EUR
./. Freibetrag nach Absatz 3 SGB II (20 % von 880 EUR)	<u>176,00 EUR</u>
Als Einkommen zu berücksichtigender Betrag =	266,00 EUR

Hinweis:

Im Rahmen der **abschließenden Entscheidung** sollten die Aufwendungen für die Einkommensteuer durch sechs geteilt und anteilig in sämtlichen Monaten des Bewilligungszeitraums abgesetzt werden, sofern sie nur so in voller Höhe vom Einkommen abgesetzt werden können oder sofern anderenfalls in einzelnen Monaten des abgelaufenen Bewilligungszeitraum kein Leistungsanspruch bestünde.

9. Organisation

Die Betreuung selbständiger Personen sowie mithelfender Familienangehöriger kann unterschiedlich gestaltet werden. Dabei zeigen die folgenden Punkte einige lokale organisatorische Entscheidungen auf.

9.1 Kundenkennung im Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren) VerBIS sowie in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO

Das Auffinden Selbständiger bzw. mithelfender Familienangehöriger zur gezielten Betreuung im Vermittlungsprogramm VerBIS kann dadurch erleichtert werden, dass dort lokal „Interne Kundenkennungen“ festgelegt und den Kundinnen und Kunden zugewiesen werden oder der entsprechende Lebenslaufeintrag gewählt wird. Eine Suche danach ist in VerBIS möglich.

Auch im IT-Fachverfahren ALLEGRO wird Einkommen aus Selbständigkeit in einer separaten Einkommensart erfasst und kann deshalb über den operativen Datensatz (opDs) ausgewertet werden.

9.2 Organisationsalternativen

Neben der gängigen Aufteilung in die Bereiche Leistung sowie Markt und Integration ohne spezialisierte Fachkräfte kommt auch eine Arbeitsteilung in der gE in Betracht. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die möglichen Organisationsalternativen kurz dar und führen durch die Auflistung von Vor- und Nachteilen in die Thematik ein.

Die Betreuung Selbständiger kann folgendermaßen gestaltet sein:

- Verzicht auf Spezialisierung,
- einseitige integrationsseitige Spezialisierung,
- einseitige leistungsseitige Spezialisierung,
- beidseitige Spezialisierung (Leistungssachbearbeitung/Integrationsteams).

Im Folgenden wird nur auf die Spezialisierung im Leistungsbereich eingegangen.

Ein Verzicht einer Spezialisierung im Leistungsbereich führt zu folgenden Konsequenzen:

- Jede Leistungsfachkraft muss Gründungswillige/Bestandsselbständige betreuen können.
- Bei Problemen kann ein fachlicher Austausch nur mit ebenfalls nicht-spezialisierten Fachkräften stattfinden.

Eine Spezialisierung im Leistungsbereich kann eine Abhilfe von diesen Problematiken schaffen und ist daher zu bevorzugen. Es sind jedoch folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die gE muss eine Größe aufweisen, die eine Spezialisierung zulässt.
- Dies betrifft sowohl die Personalkapazität als auch die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle.
- Entsprechende Abwägungen erfordern eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung.

Die Spezialisierung im Leistungsbereich bietet folgende Vorteile:

- Eine Bearbeitung durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt zu einer Steigerung der Bearbeitungsqualität.

- Durch die Konzentration der Weiterbildungsmaßnahmen auf wenige spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt ein effektiver Mitteleinsatz.
- Es tritt innerhalb der gE eine einheitliche Bearbeitung ein.
- Bei Problemen und schwierigen Fällen ist eine Absprache mit anderen spezialisierten Fachkräften möglich.

Den Vorteilen stehen auch Nachteile bei einer Spezialisierung im Leistungsbereich gegenüber:

- Die Spezialisierung führt zur Vervielfältigung der Schnittstellen.
- Es ist innerhalb der gE zu klären, wann der Übergang zwischen der Fachkraft und dem Spezialisten erfolgt (z. B. Gründungsdatum des Gewerbebetriebes).

Für eine gute Betreuung der Selbständigen und den mithelfenden Familienangehörigen ist eine enge Verzahnung der Leistungsabteilung mit dem Bereich Markt und Integration vorteilhaft.

Anlage 1: Beispiel einer Summen- und Saldenliste

Konto Bezeichnung	Erfüllungsbilanzwert	Soll	Montzwert	Haben	Soll	kumulierte Wert	Haben	Saldo
27 EDV-Sofware	1.619.000		27.91			83.74		1.535.26 S
35 Geschäfts- oder Firmenwert	1.000					1.000 S		
85 Grundstückswert bebaute Grundstücke	727.381.633							727.381.633 S
100 Fabrikbauten	1.571.498.000		3.376.23		10.128.71	1.569.369.29 S		
210 Maschinen	375.469.000		4.064.59		12.193.86	363.275.14 S		
320 PKW	37.832.000		929.57		2.788.73	35.043.27 S		
350 LKW	28.451.000		885.08		2.655.24	25.775.76 S		
400 Betriebsausstattung	14.962.000		267.58		802.74	14.159.26 S		
420 Büroeinrichtung	26.153.000		410.82		24.232.88	24.920.12 S		
440 Werkzeuge	8.369.000		202.81		620.46	7.780.54 S		
460 Gerät- und Schallungsmaterial	3.900.000				3.900.00			0.00 S
480 Gemeinsame Wirtschaftsschäler	0.515					0.51 S		
485 Gemeine WIG-Sammelpositionen	1.581.000		891.57		78.29	891.57	145.10	2.307.47 S
525 Wertpapiere des Ausländervermögens	20.000.000							20.000.00 S
693 Darlehen in Deutsche Bank	90.653.94	H	877.77		2.622.84	88.011.10	H	976.576.27 H
694 Darlehen in Deutsche Bank	1.022.302.94	H	15.318.31		45.726.67			118.350.00 H
755 Vertrag-Gesellschaften off/Ausschürg.	118.350.00	H						
800 Gezeichnetes Kapital	260.000.00	H						
855 Andere Gewinnrücklagen	540.000.00	H						
860 Gewinn vortrag vor Verwendung	829.926.81	H						
960 Rückstellungen für latente Steuern	77.274.68	H						
970 Sonstige Rückstellungen	263.44	H						
974 Rückstellungen f. Gewährleistungen	38.376.00	H						
977 Rückstellungen für Abschluß u. Prüfung	62.253.00	H						
980 Aktive Rechnungsabgrenzung	9.050.00	H						
985 Aufwand Umsatzsteuer auf Anzahlungen	3.566.475	S						
986 Damm/Diago	6.555.000	S						
996 Pauschalberichtigung Forderung(B1)	16.593.455	S						
998 Einzelherberichtigung Forderung(B1)	6.470.00	H						
	7.989.00	H						
Summe Klasse 0	2.847.912.26 S		17.087.65		11.355.86	885.051.89		37.879.00
	3.062.889.81	H						2.816.808.83 S
1000 Kasse								2.184.613.49 H
1100 Postbank Nürnberg	19.1.11 S		730.00		698.34	3.190.00		3.208.94
12.00 Deutsche Bank	9.743.725	S	26.175.83		32.113.04	142.308.88		172.17 S
12.30 Sparkasse	21.338.515	S	369.224.78		327.320.31	987.405.74		1.038.118.26
12.50 Deutsche Bank	236.605	S	1.412.269.20		151.929.26	428.271.31		388.186.58
12.90 Tagesgeldkonto Noris Bank			155.00			155.00		155.00 S
13.69 Girokonto								155.00
14.00 Forderungen aus Lieferungen u. Leistung	70.000.00 S							
15.00 Sonstige Vermögensentstehende								
15.40 Steuerberichtigungen								

Währung: Euro Status 0/20/09/FBL

 Die Auswertung entspricht dem derzeitigen Stand der Buchführung

Anlage 2: Tabelle für die Auflistung der Kundenrechnungen (Anlage E-Ü-R)*

auch Nachweise mit geschwärzten Kundennamen, die an Hand anderer Ordnungsmerkmale – z.B. Kunden- oder Rechnungsnummer – zugeordnet werden können, sind ausreichend

Anlage zur E-Ü-R							
Monat:		BG:					
Rg.	Rg.	Betriebsstätte des Kunden (gewerblich) bzw. Wohnort des Privatkunden, Kunden- nummer	Netto	USt.	Brutto	Zahlungsein- gang	Wo?
Datum	Nr.	Art der Leistung	EUR	EUR	EUR	Datum	Bank/Kasse
Summe:							

Anlage 3: Checkliste „Unterlagen selbständige Tätigkeit“

Checkliste zur Einreichung von Unterlagen für Antragsteller in selbständiger Tätigkeit:

	ohne Steuerberater	mit Steuerberater
Bilanz	X	X
oder		
Einnahme-Überschuss-Rechnung	X	X
BWA/Summen- und Saldenliste		X
Anlage EKS (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum und Anlage zu dieser Erklärung)	X	X
Gewerbeanmeldung/-abmeldung	X	X
Erklärung/Aufstellung	X	
Betriebsvermögen		
Auflistung betrieblicher Forderungen/Verbindlichkeiten	X	
Unterlagen bei laufender Insolvenz	X	X
Kassenbuch oder Bar-Einnahmen + Bar-Ausgaben	X	
<u>Softwarepaket des BMWi</u>		